

Vorblatt

Problem:

Das System der bei Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher anfallenden und diesen zukommenden Vollzugs- und Wegegebühren ist unübersichtlich. Mit der Be- und Abrechnung der Gebühren ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden.

Ziel:

Ziel des Entwurfs ist es, in Fortführung des durch die EO-Novelle 1995 eingeschlagenen Wegs, das Vollzugs- und Wegegebührenrecht zu vereinfachen und eine weitere Steigerung der Effizienz der Fahrnisexekution zu erreichen.

Inhalt:

Das Vollzugs- und Wegegebührengesetz wird durch ein Vollzugsgebührengesetz ersetzt, das eine Vereinfachung der Gebührenbe- und -abrechnung im Innen- und Außenverhältnis vorsieht. Dies führt zu einer Senkung des Verwaltungs- und Kontrollaufwands der Gerichte und zu einer wesentlichen Vereinfachung für die Gläubiger.

Die Anpassungen in der EO weiten die Selbständigkeit des Gerichtsvollziehers auf das gesamte Fahrnisexekutionsverfahren und auch die übrigen Exekutionsmittel aus. Dadurch und durch eine motivationssteigernde Entlohnung, die mehr den Einbringungserfolg berücksichtigt, werden Vollzüge effizienter gestaltet und die Verwertungserlöse erhöht werden.

Alternativen:

Alternativen, die die gleichen Ergebnisse erreichen, gibt es nicht.

Kosten:

Mit dem Gesetzesvorhaben sind für den Bund keine Mehrkosten verbunden. Die Novelle soll eine Ersparnis mit sich bringen. Das Ausmaß der Ersparnis hängt von der ADV-Unterstützung der Gebührenberechnung ab.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgesehenen Regelungen gewährleisten ein effizientes Exekutionsverfahren. Dies wird nicht zuletzt auch zu einer Förderung des Wirtschaftsstandorts und der Beschäftigung beitragen.

EU-Recht:

In der Europäischen Union gibt es keine Richtlinien oder sonstige Vorschriften über das innerstaatliche Exekutionsverfahren.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

I. Zielsetzungen und Inhalt des Entwurfs:

Mit der EO-Novelle 1995 wurden die Aufgaben der Gerichtsvollzieher für den ersten Abschnitt der Fahrnisexekution, das so genannte Auffindungsverfahren, erweitert sowie die den Gerichtsvollziehern als Vergütung zukommenden Vollzugs- und Wegegebühren neu geregelt, wobei sie auch erfolgsorientierter gestaltet wurden. Diese Reform war als erster Schritt zur Reform des Vollzugs- und Wegegebührenrechts gedacht, dem - nach entsprechenden Erfahrungen mit der neuen Rechtslage in der Praxis - weitere Schritte folgen sollten. Um den durch die EO-Novelle 1995 eingeschlagenen Weg fortzuführen und die Effizienz der Fahrnisexekution weiter zu steigern, hat das Bundesministerium für Justiz die ROI Seidel Management Consulting AG mit einer Studie zum Gerichtsvollzieherwesen beauftragt. Diese Studie empfiehlt Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Senkung des Verwaltungsaufwands durch weitere Vereinfachung des Vollzugs- und Wegegebührenrechts,
- Erhöhung des Einbringungserfolgs der Exekutionsverfahren durch dessen stärkere Berücksichtigung bei der Vergütung der Gerichtsvollzieher,
- Steigerung der Qualität der Arbeit der Gerichtsvollzieher durch Einführung von Qualitätskriterien,
- Vermeidung unnötigen Aktenlaufs zwischen Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher und Kanzlei sowie sprengelübergreifender Einsatz von Gerichtsvollziehern,
- Zurückdrängung unökonomischer Vollzugsversuche durch deren Vergebührung,
- durchgehender Einsatz der EDV im Exekutionsverfahren,
- Schaffung zentraler Steuerungseinheiten bei den Oberlandesgerichten, um ein sparsameres Controlling zu erreichen, und Verbesserung der Schulung der Gerichtsvollzieher sowie Einsatz besonders ausgebildeter Gerichtsvollzieher für besondere Vollzugszwecke.

Der Schwerpunkt der legislativen Verbesserungsvorschläge der Studie betrifft das Vollzugs- und Wegegebührenrecht. Die Novelle greift diese auf und vereinfacht die Gebührenbe- und -abrechnung insbesondere dadurch, dass zwischen Innen- und Außenverhältnis unterschieden wird. Der Gläubiger ("Außenverhältnis") hat eine - nur von der Art des Exekutionsmittels abhängige - Vollzugsgebühr zu entrichten, während der Gerichtsvollzieher ("Innenverhältnis") seine Vergütung samt Fahrtkosten aus Amtsgeldern (und zwar aus dem fiktiven Topf aller Vollzugsgebühren) erhält. Die Vergütung ist vom erzielten Ergebnis - und nicht von der hereinzubringenden Forderung - abhängig, um mehr den Erfolg zu entlohnen. Diese Gestaltung der Vergütung des Gerichtsvollziehers setzt den Weg fort, der mit der EO-Novelle 1995 eingeschlagen wurde und der sich in der Praxis bewährt hat. Sie trägt auch einer Empfehlung des Europarates vom 16. Mai 2002 über die Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen Rechnung, in welcher in Pkt. IX. 18. unter anderem eine adäquate, erfolgsorientierte („bailiffs should be adequately remunerated ...and retain a percentage of the monies recovered from enforcement as additional remuneration.“) Entlohnung der Gerichtsvollzieher vorgesehen ist.

Die neue Regelung der Vergütung der Gerichtsvollzieher ermöglicht auch weitere Vereinfachungen beim Ablauf eines Exekutionsverfahrens. Wie mit der EO-Novelle 1995 für das Auffindungsverfahren bei der Fahrnisexekution vorgesehen, werden die dort dem Gerichtsvollzieher

ingeräumten Befugnisse auf alle Exekutionsmittel ausgedehnt, sodass der Rechtspfleger nach der Exekutionsbewilligung nur noch mit grundsätzlichen Fragen (insbesondere Einstellung und Einschränkung der Exekution und Verteilung des Verwertungserlöses) oder im Falle einer Vollzugsbeschwerde (wenn also eine Partei mit den Handlungen des Gerichtsvollziehers nicht einverstanden ist) befasst wird. Dies entlastet auch die Kanzleien, weil Akten nur mehr selten vom Rechtspfleger an den Gerichtsvollzieher und umgekehrt weitergeleitet werden müssen und damit Registereintragungen entbehrlich werden.

Die Novelle wird aber auch zum Anlass genommen, einige weitere anstehende Fragen des Exekutionsrechts oder des Rechts der einstweiligen Verfügungen neu zu regeln. Dies betrifft vor allem

- die Anpassung der derzeitigen Regelung der Pfändbarkeit von Abfertigungen an solche nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz und
- die einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie.

Die Novelle ist auch ein Beitrag zur Rechtsbereinigung. Es werden das Auktionshallengesetz und das Bundesgesetz über die Aufschiebung von Exekutionen bei Naturkatastrophen in die Exekutionsordnung eingebaut.

II. Kosten:

Die Novelle bringt Einsparungen beim Bund. Sie hängen vom Ausmaß der ADV-Unterstützung bei der Berechnung der Vergütung der Gerichtsvollzieher ab. Dies verringert auch den Aufwand für die Kontrolle.

III. Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 ("Zivilrechtswesen") und Z 16 B-VG ("Dienstrecht der Bundesbediensteten").

IV. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der Entwurf steigert die Effizienz der Fahrnisexekution, weil bei der Vergütung der Gerichtsvollzieher der Einbringungserfolg mehr in den Vordergrund gerückt und der manipulative Aufwand der Gläubiger bei der Entrichtung der Vollzugsgebühr vermindert wird. Ein effizientes Exekutionsverfahren ist ein Faktor für die Unternehmen, um einen Wirtschaftsstandort zu wählen. Der Entwurf fördert somit den Wirtschaftsstandort Österreich. Dies wirkt sich auch positiv auf die Beschäftigung aus.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

In der Europäischen Union gibt es keine Richtlinien oder sonstige Vorschriften über das innerstaatliche Exekutionsverfahren im engeren Sinn. Weder das Vollzugsgebührengesetz noch die weiteren vorgesehenen Regelungen in der Exekutionsordnung fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Vollzugsgebührengesetz

Zu § 1:

Derzeit fallen in jedem Exekutionsverfahren, in denen ein Gerichtsvollzieher einschreitet, meist mehrmals Vollzugs- und Wegegebühren an. Ist beim Vollzug der Verpflichtete anwesend und verfügt er über die entsprechenden Mittel, so hebt der Gerichtsvollzieher die Vollzugs- und Wegegebühr direkt vom Verpflichteten ein. Anderenfalls wird die Vollzugs- und Wegegebühr dem betreibenden Gläubiger vorgeschrieben.

Mit der EO-Novelle 1995 wurde für das Auffindungsverfahren eine vom Ergebnis abhängige Vollzugsgebühr vorgesehen, die nach Beendigung des Auffindungsverfahrens eingehoben wird.

Dieses System einer pauschalen Vollzugsgebühr hat sich bewährt, erfordert für den betreibenden Gläubiger jedoch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der vermieden werden kann. Es wird daher in Abs. 1 festgelegt, dass der betreibende Gläubiger bei den Exekutionsmitteln, bei denen ein Einschreiten des Gerichtsvollziehers geboten ist (diese werden in § 2 taxativ aufgezählt), mit dem Exekutionsantrag eine Vollzugsgebühr zu entrichten hat, was gemeinsam mit den Gerichtsgebühren geschehen kann. Diese Vollzugsgebühr deckt die dem Gerichtsvollzieher bis zur Beendigung des Verfahrens zukommende Vergütung samt Fahrtkosten ab. Der betreibende Gläubiger hat somit nur mehr einmal in einem Verfahren eine Vollzugsgebühr zu zahlen, und zwar an dessen Beginn. Hievon gibt es nur Ausnahmen bei der Fahrnisexekution. Bei dieser ist eine neuerliche Vollzugsgebühr für einen Antrag auf Neuvollzug oder auf neuerliche Versteigerung zu entrichten. Da die Bewilligung des Neuvollzugs den Gerichtsvollzieher zu den gleichen Handlungen wie eine Exekutionsbewilligung verpflichtet und somit der Gläubiger in der Regel Leistungen im selben Umfang erhält, ist die (neuerliche) Entrichtung der Vollzugsgebühr sachgerecht. Dasselbe gilt für eine neuerliche Versteigerung.

Die Regelung bringt auch Vorteile für die Verpflichteten, weil diese die Gebührenpflicht nicht mehr unmittelbar trifft. Sie haben nur die dem Gerichtsvollzieher für die Einhebung einer Zahlung zustehende zusätzliche Vergütung zu zahlen, was zumutbar ist, weil der Verpflichtete ja nur zahlungsunwillig und nicht zahlungsunfähig ist. Diese Regelung ermöglichte auch, die Höhe der Vollzugsgebühr vergleichsweise niedrig anzusetzen.

Ein weiterer Vorteil der Neuregelung ist, dass die Belastung des Gläubigers mit der Vollzugsgebühr davon unabhängig ist, wie weit entfernt vom Exekutionsgericht der Verpflichtete wohnt. Zusammenlegungen der Bezirksgerichte bedeuten somit für betreibende Gläubiger keinen Nachteil.

Zu § 2:

§ 2 nennt die Exekutionsverfahren, für die der Gläubiger eine Vollzugsgebühr zu entrichten hat.

Bei Festlegung der Höhe der Vollzugsgebühr wurden von der die Reform begleitenden ROI Seidel Management Consulting AG die derzeit bei den einzelnen Exekutionsverfahren auflaufenden Vollzugs- und Wegegebühren auf die Anzahl der Exekutionsanträge aufgeteilt, wobei bei der Fahrnisexekution auch die Zahl der Neuvollzugsanträge und der Anträge auf neuerliche Versteigerung berücksichtigt wurde.

Das Gebührenvolumen beträgt bei der Fahrnisexekution derzeit etwa 6,98 Millionen Euro. Nach Erhebungen der ROI Seidel Management Consulting AG stehen dem etwa 1,100.000 zu vergebührende Anträge (Anträge auf Exekutionsbewilligung und Anträge auf neuerlichen Vollzug) gegenüber. Dies ergibt gerundet 6 Euro, was als Vollzugsgebühr festgelegt wurde.

Zu § 3:

Die Neuregelung der Entrichtung der Vollzugsgebühr lässt es als zweckmäßig erscheinen, diese weitgehend wie eine Gerichtsgebühr zu behandeln. Es wird somit in dieser Bestimmung vorgesehen, dass die Regelungen des Gerichtsgebührengesetzes über die Art der Gebührenentrichtung, die Zahlungspflicht, die Gebührenfreiheit, die Rückzahlung und über den Gebührenmehrbetrag anzuwenden sind. Hieraus ergibt sich etwa, dass eine Gebührenentrichtung durch Abbuchung oder Einziehung nach § 4 Abs. 2 Z 2 GGG möglich ist.

Bezüglich der Einbringung der Vollzugsgebühr wird auf das für die Einbringung der Gerichtsgebühren maßgebende Gerichtliche Einbringungsgesetz verwiesen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung und die folgenden regeln die Vergütung der Gerichtsvollzieher. Nach Abs. 1 haben die Gerichtsvollzieher für ihre Amtshandlungen einen Anspruch auf Vergütung sowie Ersatz der Fahrtkosten. Die Handlungen, die eine Vergütung auslösen, werden hiebei im Gesetz taxativ erwähnt.

Nach § 61 EO hat das Gericht von Amts wegen dem Gerichtsvollzieher die Weisungen zu erteilen, die zur Behebung der unterlaufenen Fehler oder sonst zum richtigen Vollzug der Exekutionshandlungen nötig sind, wenn eine Exekutionshandlung vom Gerichtsvollzieher nicht gesetz- oder auftragsgemäß ausgeführt wurde. Deshalb wird in Abs. 1 festgelegt, dass der Anspruch auf Vergütung eine gesetz- und auftragsgemäße Durchführung des Vollzugsauftrags verlangt.

Abs. 2 regelt das Entstehen der Vergütung. Es wird zwischen der Vergütung für die Zahlung, der Vergütung bei Verwertung und der Vergütung in sonstigen Fällen unterschieden.

Die bei der Fahrnisexekution und der Exekution auf andere Vermögensrechte für den Erhalt einer Zahlung oder die Wegnahme von Bargeld zustehende Vergütung kann sich der Gerichtsvollzieher einbehalten. Dies wird in Abs. 2 Z 1 vorgesehen. Um zu verhindern, dass der Verpflichtete die Zahlung derart widmet, damit nur die hereinzubringende Forderung abgedeckt wird, wird in Abs. 3 vorgesehen, dass die Vergütung vorrangig zu befriedigen ist.

§ 11 Abs. 2 sieht eine vom Verwertungserlös abhängige Vergütung vor. Diese erhält der Gerichtsvollzieher aus dem Verwertungserlös (Abs 2 Z 2).

In den sonstigen Fällen erhält der Gerichtsvollzieher die Vergütung aus Amtsgeldern. Voraussetzung für die Vergütung ist, dass die Tätigkeit beendet wurde, und zwar wie sich aus dem Zusammenhalt mit Abs. 1 ergibt, gesetz- und auftragsgemäß. Um eine ADV-mäßige Abrechnung zu erleichtern, soll der Anspruch jedoch nicht sofort mit der Beendigung der Tätigkeit, sondern erst mit Ende des auf den Bericht über die Beendigung folgenden Monats entstehen.

Die Fahrtkosten erhält der Gerichtsvollzieher immer aus Amtsgeldern.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt die Vergütung, wenn der Gerichtsvollzieher Handlungen in mehreren Verfahren vornimmt. Anders als nach der derzeitigen Gesetzeslage gilt der Grundsatz, dass die Vergütung in diesem Fall mehrfach zusteht, sodass sie sich mit der Anzahl der Verfahren multipliziert. Nur dadurch ist eine einfache Abrechnung möglich.

Eine Ausnahme ist für Handlungen in einem einheitlichen Verwertungsverfahren und bei verbundenen Verfahren (§ 187 ZPO) möglich und geboten. In diesen Fällen steht die Vergütung nur einmal zu, selbst wenn die Handlungen für mehrere Verfahren vorgenommen wurden. Diese Regelung gilt etwa bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung einer Liegenschaft.

Die Regelung gilt auch für die Fahrtkosten.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt, dass sich die Vergütung für alle in einem Verfahren vorgenommenen Handlungen nach dem höchsten vorgesehenen Betrag richtet. Daraus ergibt sich auch, dass die Vergütung unabhängig davon ist, wie viele Handlungen zur Erfüllung des Vollzugsauftrags erforderlich waren. Setzt der Gerichtsvollzieher hierbei mehrere Vergütungstatbestände, so ist nach Abs. 1 grundsätzlich jene Vergütung maßgebend, die am höchsten ist.

Werden in einem Fahrnisexekutionsverfahren keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden, so ist im selben Verfahren ein Antrag auf Neuvollzug möglich. Die Bewilligung des Neuvollzugs verpflichtet den Gerichtsvollzieher zu den gleichen Handlungen wie eine Exekutionsbewilligung. Die Vergütung des Gerichtsvollziehers muss daher der Vergütung aufgrund von Amtshandlungen, die der Gerichtsvollzieher nach einer Exekutionsbewilligung vornimmt, entsprechen. Dasselbe gilt für eine neuerliche Versteigerung. Nach § 280 Abs. 2 EO finden nach einem ergebnislosen Versteigerungsversuch weitere Versteigerungsversuche nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers statt. Ein solcher Antrag löst auch eine Verpflichtung zur Zahlung einer (weiteren) Vollzugsgebühr aus. Der Gerichtsvollzieher soll daher auch für diese weiteren Versteigerungsversuche eine neuerliche Vergütung erhalten.

Abs. 2 enthält weitere Ausnahmen von dem Grundsatz, dass sich die Vergütung für alle Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers nach der höchsten richtet. Um die Bedeutung des Einbringungserfolgs und des bei der Versteigerung erzielten Erlöses hervorzuheben, stehen die Vergütungen für Zahlung, für Nachweis der Zahlung ab dem zweiten Vollzugsversuch und für Verwertung nebeneinander zu. Der zweite Satz behandelt die Berechnung des Vergütungsanspruchs des Gerichtsvollziehers, wenn in einem Verfahren Teilzahlungen geleistet werden. Wurden bereits 6.000 Euro gezahlt und wird nun eine weitere Zahlung oder eine Restzahlung von 8.000 Euro geleistet, so ist bei der Berechnung der Vergütung nicht wieder bei Null, sondern bei 6.000 Euro zu beginnen. Von den 8.000 Euro sind also 2.000 Euro mit 0,6% (Stufe: "bis 8.000 Euro") und 6.000 Euro mit 0,2% (Stufe: "bis 50.000 Euro") zu multiplizieren. Wird eine Zahlung oder werden Teilzahlungen nachgewiesen, so ist bei der Berechnung der Vergütung vom insgesamt nachgewiesenen Betrag auszugehen, wobei aber die insgesamt gezahlten Beträge – unabhängig davon, ob die Zahlungen vor oder nach dem Nachweis erfolgten – zu berücksichtigen sind. Aus der Regelung des zweiten Satzes ergibt sich weiter, dass bei Zahlung und Zahlungsnachweis die Mindestvergütung nur ein Mal zusteht.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass die Vergütung für die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses zusätzlich zu sonstigen Vergütungen gebührt. Dies betont die Bedeutung des Vermögensverzeichnisses als ein für die betreibenden Gläubiger wichtiges Vollzugsergebnis. Sie bietet auch einen Anreiz, nach einer durchgeführten Pfändung ein Vermögensverzeichnis mit dem Verpflichteten aufzunehmen.

Um zu vermeiden, dass Akten vom Gerichtsvollzieher "gesammelt" werden und sich durch den Multiplikator die Vergütung erhöht, wird in der Exekutionsordnung eine Frist von 4 Wochen festgelegt, innerhalb derer ein erster Vollzugsversuch stattfinden muss (s. § 25 Abs. 3 EO und die Erläuterungen hierzu).

Zu § 7:

Diese Bestimmung normiert - entsprechend der derzeitigen Gesetzeslage - eine Pflicht des Gerichtsvollziehers zur Zurückzahlung der Vergütung und der Fahrtkosten, soweit ein Anspruch hierauf nicht bestanden hat. Dies erfasst jene Fälle, in denen der Gerichtsvollzieher eine Vergütung und Fahrtkosten erhalten hat, obwohl seine Handlung nicht gesetz- und auftragsgemäß (vgl. § 4 Abs. 1) beendet war, etwa weil nach einem erfolglosen Vollzugsversuch nicht zwei weitere durchgeführt wurden.

Zu §§ 8 bis 18:

Derzeit gibt es im Vollzugs- und Wegegebührengesetz zwei Berechnungssysteme. Für die Verwertung im Rahmen der Fahrnisexekution und die übrigen Exekutionsmittel ist die Vergütung von der Höhe der hereinzubringenden Forderung abhängig; für jedes einzelne Tätigwerden wird eine Vergütung vorgesehen; sie ermäßigt sich im Regelfall bei Unterbleiben der Amtshandlung und erhöht sich, wenn eine Amtshandlung außerhalb der Dienstzeit oder gar zur Nachtzeit oder am Wochenende durchgeführt wird.

Mit der EO-Novelle 1995 wurde für das Auffindungsverfahren bei der Fahrnisexekution von diesem System abgegangen. Danach ist die Vergütung vom Endergebnis des Vollzugs abhängig. Sie erfasst alle Amtshandlungen, die bis zur Beendigung der Tätigkeit vorgenommen werden und orientiert sich nicht an der Höhe der hereinzubringenden Forderung, sondern am Vollzugsergebnis. Sie ist davon unabhängig, wann der Vollzug stattfindet. Dieses System hat sich in der Praxis bewährt. Es berücksichtigt bereits - wie in der Studie der ROI Seidel Management Consulting AG vorgeschlagen - den Einbringungserfolg und ermöglichte weiters, diesen Verfahrensabschnitt der Fahrnisexekution weitgehend dem Gerichtsvollzieher zu übertragen, was einem weiteren Vorschlag der ROI Seidel Management Consulting AG entspricht.

Dieses mit der EO-Novelle 1995 geschaffene System wird auf das gesamte Fahrnisexekutionsverfahren und die übrigen Exekutionsmittel ausgedehnt. Darüber hinaus wird, wie von der ROI Seidel Management Consulting AG vorgeschlagen, der Einbringungserfolg noch stärker betont.

Das Einkommen des Gerichtsvollziehers setzt sich derzeit zu 55 % aus dem Gehalt und zu 45 % aus den Vergütungen zusammen. Am Verhältnis zwischen diesen Einkommensbestandteilen soll sich auch in Hinkunft nichts ändern. Betrachtet man jedoch die Einkommensstruktur des Gerichtsvollziehers näher, so wird deutlich, dass vom variablen Einkommensbestandteil, und zwar der Vergütung, nur etwa 13 bis 14 % erlösabhängig sind, während ein Teil von etwa 25 % nicht vom Erlös, sondern nur vom Vollzugsergebnis und ein weiterer Teil von etwa 6 bis 7 % überhaupt ergebnisunabhängig ist. Um sinnvolle erlösbringende Vollzüge zu forcieren, soll daher mehr ein Vollzugsergebnis, mit dem ein Erlös für den betreibenden Gläubiger verbunden ist, honoriert werden.

Der erlösabhängige Teil der Vergütung, der sich vor allem aus der Vergütung für Zahlung, Nachweis der Zahlung und Verwertung zusammensetzt, wird von derzeit etwa 13 bis 14 % auf rund 20 bis 22 % gesteigert werden.

Die Höhe der Vergütung orientiert sich einerseits an den mit der EO-Novelle 1995 geschaffenen Tatbeständen im Auffindungsverfahren der Fahrnisexekution und andererseits an der Räumung, bei der ebenfalls im Ergebnis eine fixe Vergütung vorgesehen ist. Nach § 10 Abs. 1 Z 4 VWGebG beträgt die Bemessungsgrundlage für die zwangsweise Räumung 22.000 Euro. Hieraus ergibt sich iVm § 9 Abs. 1 VWGebG eine Vergütung von 16 Euro. Dauert die Räumung mehr als zwei Stunden, so ist für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde die Vergütung nach § 12 Abs. 2 VWGebG neuerlich zu entrichten. Dazu kann noch eine Erhöhung nach § 12 Abs. 1 VWGebG kommen, wenn die Amtshandlung außerhalb der Dienstzeit, zur Nachtzeit oder am Wochenende stattfindet. Erhebungen ergaben, dass etwa 10 % der Räumungen länger als zwei Stunden dauern. Es wurde daher die Vergütung auf 30 Euro angehoben.

Auch für die anderen Amtshandlungen wird die Vergütung nach dem Arbeitsaufwand veranschlagt. In diesem Sinne werden 20 Euro für

- die Einführung eines Verwalters, einstweiligen Verwalters oder eines Pächters (§§ 9, § 10 Z 1 bzw. § 12 Z 2) und

- die Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher (§ 10 Z 2)

vorgesehen, sowie 4,50 Euro für

- die pfandweise Beschreibung (§ 12 Z 1 und § 16) und

- die Abnahme der Sachen bei der Exekution zur Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen (§ 13),

- die Aufnahme eines Inventars im Insolvenzverfahren (§ 15 Z 1) und

- Ermittlungen in einem Konkurseröffnungsverfahren (§ 15 Z 2).

Im Jahr 2001 wurden rund 6,98 Mio. Euro an Vollzugsgebühren an die Gerichtsvollzieher ausgeschüttet. Die in der ROI-Studie aufgezeigten Maßnahmen, die - soweit sie legislativer Änderungen bedürfen - mit diesem Entwurf umgesetzt werden, lassen bei den Gerichtsvollziehern eine 10%ige Effizienzsteigerung erwarten, sodass in Hinkunft das Vergütungsvolumen rund 6,3 Mio. Euro betragen muss, damit das Einkommen der Gerichtsvollzieher, um die Relation zu sonstigen Justizbediensteten beizubehalten, durch die administrativen Erleichterungen nicht weiter ansteigt. Durch das neue Vergütungsmodell soll sich die Einkommenssituation der Gerichtsvollzieher insgesamt aber jedenfalls auch nicht verschlechtern.

Zu § 8:

Diese Bestimmung sieht für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses - wie derzeit für die Aufnahme im Rahmen eines Fahrnisexekutionsverfahrens - eine fixe Vergütung vor. Sie gebührt dem Gerichtsvollzieher nach § 6 Abs. 3 zusätzlich zu anderen Vergütungen.

Da - anders als derzeit - die Vergütung pro Verfahren zusteht, wurde die derzeit zustehende Vergütung von 2,20 Euro auf einen Euro herabgesetzt. Dies bringt nach den Berechnungen der ROI Seidel Management Consulting AG aufgrund der häufig vorkommenden, gleichzeitigen Aufnahme von Vermögensverzeichnissen in

mehreren Verfahren, eine Erhöhung der Vergütung mit sich, die vorgesehen wird, um die Bedeutung des Vermögensverzeichnis zu betonen.

Zu § 11:

Schwerpunkt der Tätigkeit der Gerichtsvollzieher ist die Fahrnisexekution.

Um den Einbringungserfolg, wie in den Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 ausgeführt, stärker zu berücksichtigen, wird die Vergütung bei Zahlung erhöht und eine erlösabhängige Vergütung bei der Verwertung vorgesehen. Dazu kommt noch, dass die Vergütung für Zahlung nicht nur im Auffindungsverfahren, sondern auch für Zahlungen bei einer späteren Amtshandlung, etwa auch vor der Versteigerung, zusteht.

Abs. 1 regelt die Vergütung für Zahlung. Er sieht - wie derzeit - eine prozentmäßige Vergütung vor, wobei die Prozentsätze und auch die Berechnungsmethode geändert wurden. Die derzeitige Berechnung führt dazu, dass die Vergütungsbeträge in bestimmten betraglichen Bereichen stagnieren und erst nach Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts wieder ansteigen. Das neue System bewirkt ein kontinuierliches, mit der Höhe der Zahlung gleichförmiges Ansteigen der Vergütung. In Verbindung mit den neuen Prozentsätzen führt dies - selbst bei unveränderten Zahlungen und Wegnahmen von Bargeld - zu einer Steigerung der Vergütung um rund 20 %, wenn man die derzeit zusätzlich zustehende "Sockelgebühr" in der Höhe von drei Euro außer Acht lässt. Da diese jedoch nur einmal zusteht, wenn der Verpflichtete zugleich an den Gerichtsvollzieher für mehrere betreibende Gläubiger Zahlungen leistet, darf diese nicht zur Gänze, sondern nur anteilig berücksichtigt werden.

Auch eine Zahlung auf das Konto des Gerichtsvollziehers ist als Zahlung an den Gerichtsvollzieher anzusehen, die den Anspruch auf die (volle) Vergütung nach Abs. 1 auslöst. Von dieser Möglichkeit wird der Verpflichtete dann Gebrauch machen, wenn er sichergehen will, dass mit dieser Zahlung die betriebene Forderung getilgt wird. Bei einer direkt an den betreibenden Gläubiger geleisteten Zahlung können die Anrechnungsvorschriften des ABGB dazu führen, dass die Zahlung auf eine andere als die betriebene Forderung angerechnet wird.

Abs. 1 erfasst auch Teilzahlungen. Werden anlässlich einer Fahrnisexekution mehrere Teilzahlungen geleistet, so sind die erhaltenen Beträge - wie derzeit - auf die Vergütung für die nächste Teilzahlung oder die Restzahlung anzurechnen. Entscheidend ist das Endergebnis (s. dazu auch VwGH vom 18.10.2000, 99/19/0266 und die Erläuterungen zu § 6).

Bei der Pfändung wird derzeit zwischen Pfändung mit Deckung und Pfändung ohne Deckung unterschieden. Von dieser Unterscheidung, die zum Teil auch von der Einschätzung des Gerichtsvollziehers abhängig ist, weil er - ohne den Schätzwert zu kennen - auf den voraussichtlich erzielbaren Erlös abzustellen hat, was kritisiert wurde, kann abgegangen werden, weil zur Vergütung für Pfändung eine solche, die vom Verwertungserlös abhängig ist, hinzukommt. Mit dieser werden auch alle weiteren Tätigkeiten nach der Pfändung vergütet, wie insbesondere die Verwertung, aber auch eine Verwahrung oder Überstellung. Deshalb steht diese Vergütung dem Gerichtsvollzieher auch dann zu, wenn er die gepfändeten Gegenstände nicht selbst versteigert, was bei Versteigerungen in einem Versteigerungshaus gegeben ist.

Bei Festlegung der Höhe der Vergütung für Pfändung mit sechs Euro wurde auch berücksichtigt, dass derzeit in etwa 90 % der Fälle keine Deckung gegeben ist, sodass derzeit für die Pfändung in der Regel eine Vergütung von vier Euro zuzüglich der anteiligen Sockelgebühr von drei Euro anfällt.

Die in Abs. 3 enthaltene Vergütung für den Nachweis der Zahlung unterscheidet - wie die derzeitige Gesetzeslage - zwischen dem Zahlungsnachweis beim ersten Vollzugsversuch und dem Zahlungsnachweis danach. Anders als derzeit steht die Vergütung für den Zahlungsnachweis auch außerhalb des Auffindungsverfahrens zu. Als Ausgleich für die Erhöhung der Vergütung bei Zahlung und bei Verwertung und der Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vergütung für Nachweise der Zahlung wird die Vergütung reduziert.

Die Vergütung für den Zahlungsnachweis beim ersten Vollzugsversuch beträgt nach dem Entwurf nicht mehr acht Euro samt anteiliger Sockelgebühr, sondern nur mehr 4,50 Euro; die Vergütung für den Zahlungsnachweis bei späteren Vollzugsversuchen entspricht nicht mehr der Vergütung bei Zahlung, sondern nur mehr der Hälfte der Vergütung für die Zahlung, höchstens 21 Euro. Dies ist jedoch mehr als die Hälfte der derzeitigen Vergütung bei Zahlungsnachweis, weil sich die Erhöhung der Vergütung bei Zahlung auch hier durchschlägt.

Um die Erhöhung der Vergütungen für Zahlung und Verwertung aufzufangen, wurde auch die Vergütung bei Unterbleibung der Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände und insbesondere die Vergütung, wenn kein Tatbestand verwirklicht wird, reduziert. Diese Vergütung beträgt nach Abs. 5 pro Verfahren 50 Cent; derzeit steht eine Vergütung von 3 Euro zu, jedoch nur einmal, selbst wenn in mehreren Verfahren Vollzugshandlungen vorgenommen wurden

Insgesamt ergeben sich bei der Fahrnisexekution Werte, die in der Bandbreite der Vergütungen nach der derzeitigen Gesetzeslage liegen.

Zu § 19:

Bei der Vergütung aus den Wegegebühren unterscheidet derzeit das Gesetz einerseits zwischen Amtshandlungen "im geschlossen verbauten Gebiet" und "außerhalb des geschlossen verbauten Gebietes" und andererseits, ob die Handlung im Rahmen des Auffindungsverfahrens der Fahrnisexekution vorgenommen wird.

Außerhalb des Auffindungsverfahrens bei der Fahrnisexekution erhält der Gerichtsvollzieher für jede Amtshandlung, die innerhalb des geschlossen verbauten Gebiets nicht für sich allein vorgenommen wird, die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels ersetzt. Außerhalb des geschlossen verbauten Gebietes gilt Folgendes: Ist ein Massenbeförderungsmittel vorhanden, so hat der Gerichtsvollzieher Anspruch auf den Fahrpreis; ist kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden, so wird unterschieden, ob der Gerichtsvollzieher ein eigenes Kraftfahrzeug benutzen kann oder die Wegstrecken zu Fuß oder mit einem Fahrrad zurücklegen muss

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, mehrere Amtshandlungen außerhalb des geschlossen verbauten Gebietes auf einem sogenannten "Rundgang" zu verbinden und die Wegegebühren im Voraus zu berechnen, um sie zu gleichen Teilen auf die einzelnen Amtshandlungen aufteilen zu können. Da die Gerichtsvollzieher die Wegegebühr meist nur bis zur Grenze des Ortes oder Ortsteiles, in dem der Vollzugsort liegt, im Voraus bestimmen können, aber darüber hinaus oft zusätzliche Wegstrecken zurückzulegen haben, ist weiters ein Zuschlag vorgesehen.

Diese Rundgangsberechnung erfordert einen nicht unbeträchtlichen Rechenaufwand. Dazu kommt noch der Kontrollaufwand, bei dem insbesondere auch zu prüfen ist, ob mehrere Amtshandlungen ordnungsgemäß verbunden wurden.

Mit der EO-Novelle 1995 wurde der Fahrkostenersatz des Gerichtsvollziehers für das Auffindungsverfahren in der Fahmisexekution neu geregelt (§ 17a VWGebG), indem weitgehend für alle Vollzugsversuche eine Gebühr (3 Euro für das geschlossen verbaute Gebiet) vorgesehen wurde.

Dieses System einer pauschalen Vergütung der Fahrtkosten für alle Amtshandlungen in einem Exekutionsverfahren hat sich bewährt und soll daher mit dem Entwurf auf das gesamte Fahmisexekutionsverfahren und auf alle Exekutionsmittel ausgedehnt werden. Darüber hinaus wird das im geschlossen verbauten Gebiet geltende System eines fixen Fahrkostenersatzes verallgemeinert, wobei vier Gebietskategorien geschaffen werden. Wie die Untersuchungen der ROI Seidel Management Consulting AG ergaben, haben sich bei den im Entwurf vorgesehenen Gebietskategorien weit über dem Durchschnitt liegende Übereinstimmungen bei den durchschnittlichen Fahrtkosten ergeben. Zur Ermittlung der einzelnen Durchschnittswerte wurden die Gebiete im Sinne des Entwurfs eingeteilt und die dem einzelnen Gerichtsvollzieher hiebei zukommenden Fahrtkosten im Jahr 2000 zugeordnet. Hiebei wurden diese Beträge durch die Anzahl der Verfahren dividiert. Dies ergab den durchschnittlichen Aufwand des Gerichtsvollziehers für ein Verfahren innerhalb der jeweiligen Kategorie. Der Gerichtsvollzieher erhält somit für jedes Verfahren innerhalb seines Gebiets den gleichen Fahrkostenersatz, unabhängig von der Lage des Vollzugsorts. Der Fahrkostenersatz steht - ebenso wie die Vergütung - pro Verfahren zu, hiebei aber nur einmal, somit unabhängig davon, wie viele Handlungen der Gerichtsvollzieher vorgenommen hat, um dieses zu erledigen. Nur wenn ausnahmsweise eine neuerliche Vergütung anfällt, erhält der Gerichtsvollzieher auch einen weiteren Fahrkostenersatz.

Der Fahrkostenersatz soll nach den Eigenschaften eines Vollzugsgebiets erfolgen, die das Gebiet am besten charakterisieren. Dabei soll es darauf ankommen, wo der Gerichtsvollzieher außerhalb des Gerichtsgebäudes überwiegend tätig ist. Der Fahrkostenersatz richtet sich daher danach, wo der überwiegende Teil der Vollzugsorte liegt. Auf die flächenmäßige Ausdehnung kommt es somit nicht an.

Z 1 erfasst ein zum überwiegenden Teil mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossenes städtisches Kerngebiet. Dieses Gebiet ist dadurch gekennzeichnet, dass der Gerichtsvollzieher mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder einem privaten Fahrzeug zum Ausgangspunkt seiner Route fährt und die Vollzugsorte zu Fuß aufsucht. Dass es zum Teil erforderlich ist, Wege außerhalb eines mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossenen Gebietes zurückzulegen, schadet nicht, weil es auf das Überwiegen ankommt. Bei Festlegung der Höhe des Fahrkostenersatzes wurde auch berücksichtigt, dass sich Gerichtsvollzieher überall dort, wo Wege zeitsparend, zeitneutral oder nur mit geringem zeitlichen Mehraufwand mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, diesen bedienen (und somit eine Jahreskarte benötigen), zum Teil aber auch ein eigener Pkw erforderlich ist.

Z 2 erfasst überwiegend im verbauten städtischen oder in einem Agglomerationsgebiet liegende Vollzugsgebiete, wo ein Vollzug unter Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist. Dies sind insbesondere städtische Randgebiete mit vor allem lockerer Verbauung, insbesondere mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern, oder Kleinstädte, aber auch Gebiete, wo die Agglomerationen über die Stadtgrenzen hinaus gewachsen sind, etwa in zahlreichen Umlandgemeinden von Landeshauptstädten und sonstigen Ballungsräumen. Nicht erfasst werden aber größere Wohnhausanlagen außerhalb des städtischen Kernbereiches, wo ein Vollzug ohne größere Wegstrecken möglich ist. Das Gebiet nach Z 2 ist dadurch gekennzeichnet, dass die Wege zwischen

den Vollzugshandlungen - selbst wenn es sich um kürzere Wege handelt - trotz existenter Verkehrsinfrastruktur meist zeitökonomisch nur mit dem KFZ bewältigt werden können, weil die Intervalle der Verkehrsmittel zu lang wären.

Z 3 erfasst überwiegend in einem durchschnittlich bis dichter verbauten ländlichen Gebiet liegende Vollzugsgebiete, somit ein ländliches, nicht geschlossen verbautes Gebiet, das eine (leicht) überdurchschnittliche bis durchschnittliche Siedlungsdichte aufweist. Dazu gehören etwa auch Alpenregionen, wo die Sprengel einzelner Bezirksgerichte oft größere Flächen umfassen, die Einwohnerzahlen aber - in Relation zur Sprengelgröße - gering sind, wenn die Bevölkerung in den Tälern konzentriert ist und außerhalb des Siedlungsgebiets in aller Regel keine Vollzugshandlungen zu setzen sind. Auf die Bevölkerungsdichte kommt es nicht an.

Z 4 erfasst im dünn und verstreut besiedelten ländlichen Gebiet liegende Vollzugsgebiete. Darunter sind ländliche Vollzugsgebiete mit geringer Siedlungsdichte und verstreuter Besiedelung zu verstehen. Der Gerichtsvollzieher hat in einem solchen Gebiet zwischen den Vollzugshandlungen meist weite Wegstrecken zurückzulegen.

Zu §§ 20 bis 24:

Nach § 24 Abs. 2 EO sind die Geschäfte der Gerichtsvollzieher nach Gebieten aufzuteilen, wenn bei einem Gericht zumindest zwei Gerichtsvollzieher tätig sind. Diese Aufgabe soll den Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen werden, wo sie von Leitungseinheiten wahrgenommen werden.

Eine zentrale Aufgabe der Leitungseinheiten bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte ist die Optimierung der Vollzugsgebiete nach den Grundsätzen der gleichmäßigen Auslastung und Minimierung der Wegstrecken, womit auch eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten verbunden ist. Zu diesem Zweck sind daher Vollzugsgebietspläne zu erstellen, die die einzelnen Vollzugsgebiete auch den einzelnen Vollzugsgebietskategorien nach § 19 zuordnen. Durch das vorgesehene Auflageverfahren ist sichergestellt, dass in die Planungen auch die spezifischen örtlichen Kenntnisse der Gerichtsvollzieher einfließen. Die Vollzugsgebietspläne sollen regelmäßig auf zweckmäßige und notwendige Änderungen geprüft werden.

Zu § 25:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 6 Vollzugs- und Wegegebührengesetz. Die Vergütung und der Fahrtkostenersatz sollen den mit der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers verbundenen Aufwand abdecken.

Zu § 26:

Diese Bestimmung stellt klar, dass der Gerichtsvollzieher bei einer vorübergehenden Betrauung mit einem weiteren Vollzugsgebiet den Anspruch auf Reisegebühren für die Anreise und Abreise von seinem Dienort zu dem Bezirksgericht, in welchem das zusätzliche Vollzugsgebiet liegt, nicht verliert.

Zu § 29:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 18 Vollzugs- und Wegegebührengesetz. Um auf zukünftige Kaufkraftveränderungen auf einfache und rasche Weise reagieren zu können, sieht § 29 eine Ermächtigung des Bundesministers für Justiz vor, im Falle von Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2000

im Ausmaß von mehr als 10 % mit Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten festen Beträgen einen Zuschlag festzusetzen.

Zu Artikel II

Exekutionsordnung

Zu Z 1 (§ 8a EO):

Nach § 1333 Abs. 2 ABGB beträgt bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften der gesetzliche Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Es können daher derartige Zinsen in einem Exekutionstitel zugesprochen werden; sie müssen auch in einem Exekutionsverfahren durchsetzbar sein. Nach Punkt 20 der Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr können die Folgen des Zahlungsverzugs nur dann abschreckend wirken, wenn sie mit Betreibungsverfahren gekoppelt sind, die für den Gläubiger schnell und wirksam sind. Die Durchsetzbarkeit wird in § 8a klargestellt. Dies war geboten, weil nach herrschender Auffassung die Bestimmbarkeit der Leistung die Exekutionsführung nicht ermöglicht (vgl. *Jakusch* in *Angst*, Kommentar zur Exekutionsordnung § 7 Rz 42, insbesondere Rz 45).

Zu Z 2 (§§ 23 und 23a EO):

Das Auktionshallengesetz regelt die Errichtung und den Wirkungsbereich der Auktionshallen sowie den für die Einlagerung zu zahlenden Lagerzins. Im Sinne einer Rechtsbereinigung sollen die Bestimmungen über die Errichtung von Auktionshallen und den Lagerzins in die EO übernommen werden. Dies wird in den §§ 23 und 23a vorgesehen.

Abs. 1 entspricht § 1 Abs. 1 Auktionshallengesetz, wobei jedoch die Auktionshallen bei den Bezirksgerichten Bregenz, Innere Stadt Wien und Linz aufgelassen und somit nicht mehr erwähnt werden.

Derzeit werden in Wien sowohl beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien als auch beim Bezirksgericht Donaustadt eine Auktionshalle als Abteilung des Gerichtes geführt. Es hat sich gezeigt, dass die Kapazitäten beider Auktionshallen nicht annähernd voll ausgeschöpft werden. Am Bezirksgericht Innere Stadt Wien finden an zwei Wochentagen und am Bezirksgericht Donaustadt durchschnittlich an drei Wochentagen Versteigerungen statt, die insgesamt jeweils nicht einmal einen halben Arbeitstag in Anspruch nehmen.

Aus Gründen der Sparsamkeit werden diese beiden Auktionshallen zusammengelegt, um eine effizientere Nutzung zu ermöglichen. Dies bewirkt erhebliche Einsparungen von Raum- und auch Personalkosten. Im Hinblick auf die beim Bezirksgericht Donaustadt gegebenen Raumkapazitäten und die dort bereits vorhandene Infrastruktur wird die Auktionshalle in Wien als Abteilung des Bezirksgerichtes Donaustadt geführt werden.

Ähnliches gilt für die Auktionshallen bei den Bezirksgerichten Bregenz und Linz. Eine im Jahr 2001 beim Bezirksgericht Bregenz durchgeführte Regelrevision ergab, dass der Betrieb der Auktionshalle beim Bezirksgericht Bregenz unwirtschaftlich ist. In der Auktionshalle Bregenz wurden seit etwa zwei Jahren keine Versteigerungen mehr durchgeführt. In der Auktionshalle beim Bezirksgericht Linz fanden – einer Stellungnahme des Vorstehers des Bezirksgerichts zufolge – im Jahr 2001 an fünf Tagen und im Jahr 2002 nur an zwei Tagen Versteigerungen statt, sodass auch die Auflassung der Auktionshallen bei den Bezirksgerichten Bregenz und Linz zweckmäßig erscheint.

Abs. 2 entspricht § 1 Abs. 2 Auktionshallengesetz. Er ermöglicht dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung weitere Auktionshallen zu errichten. Diese Bestimmung soll jedoch dahingehend ausgedehnt werden, dass es durch Verordnung auch möglich sein soll, bestehende Auktionshallen aufzulassen.

§ 23a über den Lagerzins entspricht inhaltlich § 17 Auktionshallengesetz.

Zu Z 3, 4 und 5 (§§ 25 bis 25d und 30 EO):

Mit der EO-Novelle 1995 wurde ein Teil des Fahrnisexekutionsverfahrens, nämlich das Auffindungsverfahren, in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers übertragen. Der Gerichtsvollzieher hat, ohne das Entscheidungsorgan befassen zu müssen, tätig zu werden, bis der Erfolg oder Nichterfolg der Fahrnisexekution feststeht. Dies hat sich bewährt und soll nicht nur auf das gesamte Fahrnisexekutionsverfahren, sondern auch auf die anderen Exekutionsmittel, deren Durchführung dem Gerichtsvollzieher obliegt, erweitert werden.

Um diese erweiterte Selbständigkeit und Flexibilität der Gerichtsvollzieher zu erreichen, werden einige, derzeit nur für das Auffindungsverfahren bei der Fahrnisexekution geltende Regelungen in den Allgemeinen Teil der Exekutionsordnung übernommen. Es wird somit im Allgemeinen Teil ausdrücklich geregelt, dass der Gerichtsvollzieher Exekutionshandlungen solange vorzunehmen hat, bis der Auftrag erfüllt ist oder feststeht, dass er nicht erfüllt werden kann (§ 25 Abs. 2).

Die Exekutionsordnung kennt derzeit keine Regelung, innerhalb welcher Frist der Gerichtsvollzieher die erste Vollzugshandlung in einem Exekutionsverfahren setzen muss. Dies ist jedoch auf Grund des neuen Vergütungskonzepts geboten, weil der Gerichtsvollzieher die Vergütung pro Verfahren erhält und sie somit doppelt so hoch ist, wenn die Vollzugshandlung für zwei Gläubiger vorgenommen wird. Um zu vermeiden, dass Akten vom Gerichtsvollzieher "gesammelt" werden, sieht § 25 Abs. 3 vor, dass ein erster Vollzugsversuch innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Vollzugauftrags vorgenommen werden muss.

Die umfassende Regelung der Vollzugaufträge im Allgemeinen Teil der Exekutionsordnung lässt es als zweckmäßig erscheinen, die Regelung des § 553 Abs. 1 Geo, wonach die Gerichtsvollzieher die ihnen zugeteilten Aufträge ohne Verzug und womöglich nach der Reihenfolge ihrer Zuteilung zu vollziehen haben, zu § 25 Abs. 1 zu übernehmen. Der derzeit dort vorgesehene Verweis auf die Reisegebührenvorschrift und das Vollzugs- und Wegegebührengesetz hat jedoch durch die Neugestaltung der Vergütung des Gerichtsvollziehers keine Bedeutung mehr. Es wird statt dessen festgelegt, dass auf eine Minimierung der Wegstrecken Bedacht zu nehmen ist. Dadurch ist es möglich, dass der Gerichtsvollzieher innerhalb von wenigen Tagen einlangende Vollzugaufträge gemeinsam an einem Tag vollzieht.

Die derzeitigen Regelungen der Abs. 2 und 3 des § 25 werden aus systematischen Gründen zu § 25a übernommen.

Weiter werden die derzeit in §§ 249ff enthaltenen Bestimmungen über die Aufforderung zur Leistung (§ 25a Abs. 1), den Vollzugsort (§ 25b Abs. 1 und 2), den sprengelüberschreitenden Vollzug (§ 25b Abs. 3), die Kontaktaufnahme mit dem Verpflichteten (§ 25c) und die Berichtspflicht des Vollstreckungsorgans (§ 25d) – geringfügig geändert, sodass sie auf alle Exekutionsmittel anwendbar sind - in den Allgemeinen Teil übernommen.

§ 25b Abs. 3 erweitert darüber hinaus die Selbständigkeit und flexible Arbeitsweise der Gerichtsvollzieher. Er regelt den sprengelüberschreitenden Vollzug. Ein solcher ist derzeit nur im benachbarten Gerichtssprengel möglich. Diese Einschränkung wurde im Sinne einer größeren Flexibilität beseitigt.

In § 30 Abs. 1 wird - wie das für das Auffindungsverfahren bereits mit der EO-Novelle 95 vorgesehen wurde - ausdrücklich geregelt, dass der Gerichtsvollzieher die Vollzugszeit frei wählen kann.

§ 30 Abs. 2 enthält die derzeitige Regelung des Abs. 1, wann eine Exekutionshandlung am Wochenende, an einem Feiertag oder zur Nachtzeit durchgeführt werden kann. Eine Anordnung des Exekutionsgerichts ist jedoch, wie dies derzeit bereits nicht mehr für das Auffindungsverfahren bei der Fahrnisexekution vorgesehen ist, nicht mehr geboten. Die derzeitigen Regelungen der Abs. 2 und 3 sind deshalb entbehrlich.

Zu Z 4a (§ 26a EO):

Diese Bestimmung schränkt die in § 26 Abs. 1 dem Gerichtsvollzieher eingeräumte Befugnis, verschlossene Haus- und Wohnungstüren zu öffnen, ein. Derzeit besteht diese Einschränkung nur für das Auffindungsverfahren bei der Fahrnisexekution (§ 252f). Diese Einschränkung wurde im Hinblick auf die Übertragung des Auffindungsverfahrens in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers als geboten angesehen.

Da die erweiterte Selbständigkeit und Flexibilität der Gerichtsvollzieher nach dem Entwurf für alle Exekutionsmittel vorgesehen werden soll, wird auch die Regelung des § 252f in den Allgemeinen Teil übernommen. Er gilt somit in Zukunft nicht nur für das Auffindungsverfahren bei der Fahrnisexekution, sondern für alle Exekutionsmittel. Aus diesem Grund waren die Fälle, in denen sogleich ein Schlosser beigezogen werden kann, um einen weiteren Fall zu ergänzen (Z 3). Dies ist geboten, weil bereits derzeit etwa bei der Räumungsexekution sogleich ein Schlosser beigezogen werden kann. Die Ergänzung ist auch gerechtfertigt, weil der Räumungstermin dem Verpflichteten vor dem Vollzug bekannt gegeben wird und er damit die Räumung und damit das Aufsperren verhindern kann. Es soll daher auch in jenen Fällen, in denen bei der dem Verpflichteten bekannt gegebenen Vollzugszeit die Türen versperrt sind, sogleich ein Schlosser beigezogen werden können.

Zu Z 6 (§ 42 EO):

Ist die Vollstreckbarerklärung auf Grund von Sondervorschriften durch eine andere Behörde als das nach § 82 berufene Gericht zu erteilen, so ist diese Behörde nach allgemeinen Grundsätzen auch für die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung zuständig. Durch die Streichung des Verweises auf § 84c wird sichergestellt, dass auch ein bei einer solchen Behörde gestellter Aufhebungs- oder Abänderungsantrag ein Aufschiebungsgrund ist.

Zu Z 7 (§ 45a EO):

Die Exekutionsordnung enthält derzeit sowohl für die Fahrnisexekution in § 252j als auch für die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft in § 200a eine Regelung, dass auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder mit dessen Zustimmung bei einer Zahlungsvereinbarung die Exekution aufgeschoben werden kann. Diese Regelungen haben sich bewährt. Sie sollen daher in den Allgemeinen Teil übernommen werden und damit für alle Exekutionsmittel, insbesondere auch die Gehaltsexekution, gelten. Die Frist, innerhalb derer die Exekution fortzusetzen ist, wird hiebei einheitlich mit zwei Jahren wie bei der Fahrnisexekution festgelegt.

Zu Z 8 (§ 46 EO):

Nach dieser Bestimmung darf derzeit der Gerichtsvollzieher ohne vorgängige richterliche Weisung mit der Vollziehung der ihm aufgetragenen Exekutionshandlung nur dann innehalten, wenn ihm nachgewiesen wird, dass der betreibende Gläubiger nach Erlassung des vom Gerichtsvollzieher auszuführenden Auftrags des

Exekutionsgerichts befriedigt worden ist, Stundung bewilligt hat oder von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist. Dieser Nachweis muss nach Abs. 2 durch in Urschrift vorgelegte öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden erbracht werden. Wenn die Exekution zur Hereinbringung einer Geldforderung geführt wird, genügt die Vorlage eines Postaufgabebescheins.

Im Hinblick auf die Neugestaltung der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers ist es nicht mehr systemkonform, auf die Befriedigung nach Erlassung des Auftrags an den Gerichtsvollzieher abzustellen, sondern auf die Erlassung des Exekutionstitels. Der Verpflichtete kann nämlich mit einer Oppositionsklage aufzeigen, dass nach Entstehung des Exekutionstitels den Anspruch aufhebende oder hemmende Tatsachen eingetreten sind. Es ist zweckmäßig, dass auch dies bereits der Gerichtsvollzieher wahrnehmen kann.

Die Regelung des Abs. 2 über die Art des Nachweises, die dem Gerichtsvollzieher die Innehaltung der Exekution ermöglicht, ist zu eng. Es soll durchaus auch möglich sein, dass der Gerichtsvollzieher aufgrund anderer als der im derzeitigen Abs. 2 genannten Belege mit der Exekution innehält, wenn er sich beim betreibenden Gläubiger oder dessen Vertreter vergewissert, dass die Angaben des Verpflichteten zutreffend sind. Abs. 2 ist daher aufzuheben.

Zu Z 9 (§ 48 EO):

Nach den §§ 47ff obliegt es dem Verpflichteten, bei Erfolglosigkeit einer Fahrnisexekution oder einer Gehaltsexekution nach § 294a dem Gericht oder dem Gerichtsvollzieher gegenüber ein Vermögensverzeichnis abzugeben. Bei der Fahrnisexekution wird vorgesehen, dass der Verpflichtete dieses am Vollzugsort dem Gerichtsvollzieher vorzulegen hat (§ 253a). Wird jedoch der Verpflichtete beim Vollzugsversuch nicht angetroffen, so ist es derzeit Sache des Gerichts, vom Verpflichteten die Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses zu verlangen. Dies erfordert häufig, dass der Verpflichtete, der aufgrund der Ladung nicht zu Gericht kommt, durch den Gerichtsvollzieher vorgeführt werden muss. Meist gibt er hiebei das Vermögensverzeichnis ab.

Zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung ist es zweckmäßig, dem Gerichtsvollzieher auch bei der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses mehr Selbständigkeit einzuräumen. § 48 ermöglicht dem Gerichtsvollzieher, nach erteiltem Auftrag zur Aufnahme des Vermögensverzeichnisses (ohne neuerlichen Auftrag) den Verpflichteten vorzuführen, wenn er ungerechtfertigter Weise die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder dessen Unterfertigung verweigert. Dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Auch die ähnlich geschulten Exekutivorgane werden in durchaus vergleichbaren Fällen tätig. Auch wird die Vorführung selten geboten sein. Gibt nämlich der Verpflichtete das Vermögensverzeichnis ab, so ist die Vorführung entbehrlich.

Diese Regelung wird auch für die Herausgabeexekution vorgesehen (siehe die Ergänzung des § 346).

Auch bei Gehaltsexekutionen nach § 294a hat das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 Z 2 das Vermögensverzeichnis von Amts wegen abzuverlangen, insbesondere bei einer negativen Auskunft des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger. Da jedoch der Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Gehaltsexekution nicht befasst ist, ist es zweckmäßig, dass der Verpflichtete in diesem Fall nach wie vor zum Gericht geladen wird. Dem Gerichtsvollzieher ist kein Auftrag zur Aufnahme des Vermögensverzeichnisses mit dem Verpflichteten zu erteilen. Kommt der Verpflichtete nicht zu Gericht und wird der Gerichtsvollzieher mit der Vorführung beauftragt, so kann wiederum an Ort und Stelle ein Vermögensverzeichnis aufgenommen werden.

Zu Z 10 (§ 54 EO):

§ 54 regelt den Inhalt des Exekutionsantrags. Es fehlt hierbei eine Regelung, inwieweit bei variablen Zinsen (siehe § 8a) der Zinssatz anzugeben ist. Hierbei wird festgelegt, dass ein prozentmäßiger Zinssatz anzugeben ist, soweit er feststeht. Soweit dies nicht der Fall ist, ist der im Exekutionstitel ausgedrückte Zinsfuß in den Antrag aufzunehmen.

Zu Z 11 (§ 54b EO):

Mit der EO-Novelle 1995 wurde zur besseren Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs das vereinfachte Bewilligungsverfahren eingeführt. Es setzte voraus, dass die hereinzubringende Forderung an Kapital 100.000 S nicht übersteigt. Dieser Betrag wurde mit dem 2. Euro-Justizbegleitgesetz auf 10.000 Euro erhöht.

In Lehre und Rechtsprechung wurde unterschiedlich beurteilt, ob bei einer Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen bei der Berechnung des Werts nur der Rückstand oder auch der laufende Betrag (und zwar der 36-fache Wert davon) zu berücksichtigen ist (dies verneinend *Mohr*, Fahrnisexekution 10; aA *Kloiber* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, Kommentar zur Exekutionsordnung § 54b Rz 8). Entsprechend dem Zweck der Regelung, durch die Wertgrenze für hohe hereinzubringende Forderungen das vereinfachte Bewilligungsverfahren auszuschließen, war bei einer Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen festzulegen, dass nur der Rückstand zu berücksichtigen ist, weil die in Zukunft fällig werdenden laufenden Leistungen erst später fällig und daher erst zu einem späteren Zeitpunkt hereinzubringen sind.

Zu Z 12 (§ 58 EO):

In der Exekutionsordnung wird wiederholt vorgesehen, dass eine Frist mit dem Einlangen eines Antrags bei Gericht beginnt. Die durch den Antrag ausgelöste Rechtsfolge kann jedoch auch dann eintreten, wenn der Antrag nicht vom betreibenden Gläubiger, sondern vom Verpflichteten eingebracht wird und der betreibende Gläubiger dem Antrag zustimmt oder dessen Zustimmung mangels einer Äußerung angenommen wird. Es fehlt hierbei eine Regelung, wann in diesem Fall die Frist beginnt. In Abs. 3 wird somit festgelegt, dass in diesem Fall die Frist mit dem Einlangen der Zustimmung oder mangels einer solchen mit dem Ablauf der zur Äußerung festgelegten Frist zu laufen beginnt.

Zu Z 13 (§ 63 EO):

Diese Bestimmung regelt den Inhalt des Exekutionsbewilligungsbeschlusses. Die Regelung nimmt jedoch nicht darauf Bedacht, dass der Zinssatz in einer bestimmten Zahl von Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Exekutionstitel ausgedrückt werden kann (siehe § 8a).

Es wird daher, wie bereits für den Exekutionsantrag vorgesehen wird (siehe § 54), auch für den Exekutionsbewilligungsbeschluss festgelegt, dass ein prozentmäßig feststehender Zinssatz anzugeben ist. Soweit dies noch nicht der Fall ist, ist der Zinssatz in einer bestimmten Zahl von Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auszudrücken.

Zu Z 14 (§ 74 EO):

Nach Abs. 1 Satz 3 hat das Exekutionsgericht auch ohne Verlangen zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die vom betreibenden Gläubiger gezahlten Vollzugs- und Wegegebühren zu erstatten sind. Diese

Bestimmung nahm auf während des Verfahrens auflaufende Vollzugs- und Wegegebühren Bedacht. Aufgrund des neuen Systems der Vollzugsgebühren und der Vergütung des Gerichtsvollziehers treten solche Fälle jedoch nicht mehr auf. Abs. 1 Satz 3 war daher zu streichen.

Zu Z 15 (§ 86 EO):

Die Exekutionsordnung regelt die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels durch das nach § 82 bestimmte österreichische Gericht. Nach Sondernormen kann jedoch eine andere Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde) für die Vollstreckbarerklärung zuständig sein. Dies ist derzeit etwa nach § 4 Abs 2 des EG-Vollstreckungsamtshilfegesetzes für die Eintreibung von Umsatz- und Verbrauchssteuern gegeben. In solchen Fällen ist ungeklärt, welche Regelungen der §§ 79ff EO anzuwenden sind. Dies wird in Abs. 2 klargestellt.

Zu Z 16 (§ 140 EO):

In Abs. 3 wird zur Definition des Zubehörs auf §§ 294 bis 297a ABGB und § 169 BergG 1975 verwiesen. Abgesehen davon, dass das BergG durch das MineralrohstoffG ersetzt wurde (s. § 146), ist die Anführung des Mineralrohstoffgesetzes – wie auch in § 252 EO - entbehrlich.

Abs. 3 letzter Satz legt fest, dass für die Beschreibung des Liegenschaftszubehörs §§ 253, 254 Abs. 2 und § 257 sinngemäß anzuwenden sind. Diese Regelung hat zur Auffassung in der Lehre geführt, dass für die Beschreibung der Liegenschaft der Sachverständige zuständig ist, für die Beschreibung des Zubehörs jedoch der Gerichtsvollzieher. Diese Auslegung widerspricht dem Gedanken der EO-Novelle 2000, die Beschreibung der Liegenschaft und des Zubehörs in den Aufgabenbereich des Gerichtsvollziehers zu übertragen (*Mohr*, Die neue Zwangsversteigerung 26). Um Auslegungsfragen zu vermeiden, war daher der letzte Satz anzupassen.

Zu Z 17 (§ 200a EO):

Die Möglichkeit zur Aufschiebung der Exekution wegen einer Zahlungsvereinbarung wird mit dem Entwurf in den Allgemeinen Teil (§ 45a) übernommen, womit sie auf alle Exekutionsmittel anwendbar ist. In § 200a bedarf es somit nur noch der - derzeit auch vorgesehenen - Regelung, dass die Aufschiebung der Exekution wegen einer Zahlungsvereinbarung bis zum Beginn der Versteigerung möglich ist.

Zu Z 18 (§ 200b EO):

Die Aufschiebung der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft bei Naturkatastrophen ist im Bundesgesetz über die Aufschiebung von Exekutionen bei Naturkatastrophen geregelt. Dieses Gesetz enthält nur acht Paragraphen. Zur Rechtsbereinigung waren die Bestimmungen – gekürzt – in die Exekutionsordnung (siehe auch Z 31) einzubauen.

Zu Z 19 (§ 249 EO):

Nach § 47 Abs. 2 Z 1 hat der Verpflichtete ein Vermögensverzeichnis abzugeben, wenn bei ihm keine Sachen oder zu wenige Sachen vorgefunden wurden, um die hereinzubringende Forderung zu decken. Das Verfahren zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses ist somit Teil eines erfolglosen Fahmisexekutionsverfahrens. Da jenes Verfahren jedoch nicht im Rahmen der Fahmisexekution, sondern im Allgemeinen Teil der Exekutionsordnung geregelt wird, wird in Abs. 2 klargestellt, dass der Vollzugauftrag auch den Auftrag zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses erfasst.

Vom derzeitigen Abs. 2 werden die Sätze 1 bis 4 in den Allgemeinen Teil der Exekutionsordnung übernommen (§ 25b Abs. 3). Eine Wiederholung bei der Fahrnisexekution ist daher entbehrlich. Von Abs. 2 wird daher nur die ausschließlich für die Fahrnisexekution bedeutsame Bestimmung des Abs. 2 letzter Satz in § 249 beibehalten, und zwar als Abs. 2a.

Zu Z 20, 21, 24 und 25 (§§ 249a, 252a, 252e und 252f EO):

Diese Bestimmungen wurden in den Allgemeinen Teil der Exekutionsordnung übernommen (siehe die Erläuterungen zu Z 3 bis 5). Da sie somit auch bei der Fahrnisexekution gelten, war ihre doppelte Anführung in diesem Abschnitt der Exekutionsordnung entbehrlich. Die Bestimmungen sind daher aufzuheben.

Zu Z 22 (§ 252b EO):

Die Bestimmung über die Vollzugszeit wurde in den Allgemeinen Teil der Exekutionsordnung übernommen. Sie wurde jedoch insoweit verallgemeinert, als das Vollstreckungsorgan darauf Bedacht zu nehmen hat, wann der Vollzug am wahrscheinlichsten erfolgreich durchgeführt werden kann. Bei der Fahrnisexekution ist es jedoch von großer Bedeutung, dass das Vollstreckungsorgan den Verpflichteten antrifft, einerseits um festzustellen, ob Teilzahlungen oder Zahlung geleistet werden können, andererseits, um das Vermögensverzeichnis mit dem Verpflichteten aufzunehmen. Es soll daher die Regelung, dass das Vollstreckungsorgan bei Festlegung der Vollzugszeit auch darauf Bedacht zu nehmen hat, wann der Verpflichtete am wahrscheinlichsten anzutreffen ist, für die Fahrnisexekution beibehalten werden.

Zu Z 23 (§§ 252c und 252d EO):

Wegen der Aufhebung der in Z 21 genannten Bestimmung werden die §§ 252c und 252d unnummeriert.

Zu Z 26 (§ 252g EO):

Nach dieser Bestimmung hat das Vollstreckungsorgan derzeit bei Abschluss seiner Tätigkeit, spätestens aber nach vier Monaten seit Übergabe des Exekutionsakts zu berichten. Das Gericht kann dem Gerichtsvollzieher eine neuerliche Frist von zwei Monaten einräumen, wenn eine solche aufgrund des Berichts des Gerichtsvollziehers erfolversprechend ist.

Diese Regelung geht davon aus, dass der Gerichtsvollzieher nur im Auffindungsverfahren tätig zu werden hat, bis der Erfolg oder Nichterfolg feststeht, bei den weiteren Vollzugshandlungen jedoch jeweils ein neuer Auftrag erforderlich ist (siehe *Mohr*, Fahrnisexekution 7). Trotz der Neugestaltung der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers soll die Vier-Monate-Frist für die Durchführung des Auffindungsverfahrens beibehalten werden. Dies bedeutet, dass der Gerichtsvollzieher jedenfalls innerhalb von vier Monaten entweder zum Ergebnis kommen muss, ob pfändbare Gegenstände vorhanden sind und hierüber informiert oder spätestens nach vier Monaten über die entgegenstehenden Hindernisse zu berichten hat. Kommt es zur Pfändung, so erfüllt der Gerichtsvollzieher seine Berichtspflicht nicht nur durch die Verständigung von der Pfändung, sondern auch durch Übersendung des Versteigerungsedikts. Die Information über die Pfändung verlängert die Berichtsfrist um weitere zwei Monate auf insgesamt sechs Monate. Stellt der Gerichtsvollzieher innerhalb von vier Monaten fest, dass keine pfändbaren Gegenstände vorhanden sind, nimmt er jedoch, weil ihm Teilzahlungen zugesichert wurden, weitere Vollzugsversuche vor, so soll er auch dies, spätestens nach vier Monaten, dem betreibenden Gläubiger und dem Gericht bekannt geben. Nach Ablauf von vier bzw. sechs Monaten ist monatlich zu berichten.

Durch diese Regelung wird erreicht, dass betreibende Gläubiger hinreichend informiert werden, das Gericht seine Überwachungspflicht wahrnehmen kann, jedoch das Berichtswesen die Arbeit des Gerichtsvollziehers weder lähmt noch behindert.

Zu Z 27 (§§ 252h bis 252j EO):

Wegen der Aufhebung der in Z 21 und 24 genannten Bestimmungen werden die §§ 252h und 252i unnummeriert.

Die Möglichkeit zur Aufschiebung der Exekution wegen einer Zahlungsvereinbarung wurde mit dem Entwurf in den Allgemeinen Teil (§ 45a) übernommen, womit sie einheitlich auf alle Exekutionsmittel anwendbar ist. § 252j, der die Aufschiebung der Exekution wegen einer Zahlungsvereinbarung im Fahrnisexekutionsverfahren regelt, ist somit entbehrlich.

Zu Z 28 (§ 259 EO):

Abs. 3 dieser Bestimmung regelt, wer zum Verwahrer bestellt werden kann. Es wird vorgesehen, dass mit Zustimmung des Verpflichteten auch der betreibende Gläubiger oder bei einer Mehrheit von solchen, einer derselben als Verwahrer bestellt werden kann. Diese Regelung ist zweckmäßig, weil der betreibende Gläubiger wegen der sonst auflaufenden Kosten eine Verwahrung, selbst wenn sie zweckmäßig und geboten wäre, oft nicht verlangt und daher die Exekution vom Verpflichteten vereitelt wird, was einen erheblichen weiteren Verfahrensaufwand mit sich bringt.

Es ist somit in einer Vielzahl von Fällen zweckmäßig, den betreibenden Gläubiger mit der Verwahrung der gepfändeten Sache zu betrauen. Es ist jedoch die Gefahr des Missbrauchs nicht auszuschließen, wenn zum Verwahrer kein unabhängiger Dritter, sondern der betreibende Gläubiger bestellt wird. Die Gefahr des Missbrauchs besteht jedoch nicht, wenn der Wert der Sache geringer als die betriebene Forderung ist. In diesem Fall kann daher von der Zustimmung des Verpflichteten abgesehen werden. Beim Wert der Sache ist auf den voraussichtlich erzielbaren Erlös abzustellen. In der Praxis wird somit in zahlreichen (unproblematischen) Fällen das Zustimmungserfordernis entfallen, was eine flexiblere, zeit- und kostensparende Vorgangsweise bei der Verwahrung ermöglicht.

Zu Z 28a (§ 271a EO):

Nach § 280 Abs. 1 kann das Gericht, wenn dies allen Beteiligten offenbar zum Vorteil gereicht, auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten bewilligen, dass gepfändete Sachen in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung verwertet werden können. Auf Grund des inhaltlichen Zusammenhangs wurde diese Bestimmung als § 271a übernommen.

Mit der EO-Novelle 2000 wurde der Übernahmsantrag bei der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft gestrichen. Er wurde jedoch bei der Fahrnisexekution beibehalten. Die Regelungen hierüber finden sich somit nicht mehr in § 204, sondern in § 271. Das Zitat ist somit zu berichtigen.

Zu Z 29 (§ 274d EO):

Erfordert die große Zahl von Überstellungen die Heranziehung eines ständigen Frachtführers, so hat der Vorsteher des Gerichts mit Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts die nötigen Vorkehrungen zu

treffen. Diese Bestimmung wird verallgemeinert (siehe § 405). Die Sonderregelung für die Überstellung kann somit entfallen.

Zu Z 30 (§ 278 EO):

In der Exekutionsordnung findet sich keine Regelung, was rechtens ist, wenn der Ersteher oder Käufer die bei der Auktionshalle erworbenen Sachen nicht abholt. Abhilfe schafft derzeit nur, dass zur Hereinbringung des Lagerzinses ein Exekutionstitel geschaffen und dieser auf die nicht abgeholteten Sachen durchgesetzt wird. Um dies zu vereinfachen, wird in Abs. 3 vorgesehen, dass die Sachen, die nicht binnen drei Monaten abgeholt worden sind, auf Beschluss des Gerichts verwertet werden können. Mit dem erzielten Erlös sind die Kosten zu decken. Ein Mehrerlös ist zugunsten des Erstehers oder Käufers gerichtlich zu erlegen.

Zu Z 31 (§ 279a EO):

Werden die gepfändeten Gegenstände bei der Überstellung oder der Versteigerung an Ort und Stelle nicht vorgefunden, so hat der Verpflichtete anzugeben, wo sich diese Sachen befinden. Wird auch dadurch nicht festgestellt, wo sich die Sachen befinden, so kann dem betreibenden Gläubiger aufgetragen werden, dem Gerichtsvollzieher in einer angemessenen Frist nach Zustellung der Verständigung bekannt zu geben, wo sich diese Gegenstände befinden. Wenn der betreibende Gläubiger dies unterlässt, ist das Verkaufsverfahren hinsichtlich dieser Gegenstände einzustellen. In der Praxis wird dem Gläubiger meist eine Frist von 14 Tagen zur Bekanntgabe über den Verbleib der Gegenstände erteilt. Die Nichtbekanntgabe wird mit einer Einstellungsandrohung verbunden. Die Gläubiger erstatten häufig Strafanzeige, um so den Ort, wo sich die Gegenstände befinden, zu ermitteln. Da während der ihnen eingeräumten Frist die Ergebnisse des Strafverfahrens nicht feststehen, beantragen sie beim Exekutionsgericht eine Fristverlängerung, um die Einstellung des Verkaufsverfahrens zu verhindern. Dieser Antrag wird von den Gerichten meist bewilligt (Näheres siehe *Mohr in Angst*, Kommentar zur Exekutionsordnung, § 279a Rz 6). Dies alles ist ein unnötiger Verfahrensaufwand (s. *Oberhammer*, Die Fahrnisverwertung nach der EO-Novelle 1995: Das Verkaufsverfahren von der Bestimmung des Versteigerungstermines bis zur Ausfolgung des Erlöses, ZIK 1996, 121 [124]).

Es wird daher einerseits die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers herauszufinden, wo sich die Gegenstände befinden, verstärkt, sodass auch Zwangsmaßnahmen gegen den Verpflichteten (Vorführung) möglich sind, wenn er die Angabe verweigert. Andererseits soll dem Gläubiger keine Frist zur Bekanntgabe des Orts aufgetragen werden. Es liegt im Interesse des Gläubigers, diesen Ort zu ermitteln und bekannt zu geben. Sobald er dies tut, ist die Exekution fortzusetzen. Eine Einstellung des Verkaufsverfahrens wird nicht vorgesehen.

Überdies wird der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgedehnt. Sie regelt derzeit nicht, was rechtens ist, wenn der Verpflichtete mit seinen Vermögensgegenständen verzogen ist. In Zukunft soll der Gerichtsvollzieher in diesem Fall versuchen, den Aufenthaltsort des Verpflichteten zu ermitteln und aufzusuchen. Gelingt ihm jenes, findet er aber hiebei die gepfändeten Gegenstände nicht vor, so hat er den Verpflichteten im Rahmen eines Vermögensverzeichnisses hierüber zu befragen. Wenn jedoch nicht einmal der Aufenthaltsort des Verpflichteten und damit der gepfändeten Gegenstände mit zumutbaren Erhebungen festgestellt werden kann, soll ebenso – wie bei Nichtermitteln der Gegenstände – das Exekutionsverfahren nur nach Bekanntgabe des Orts, wo sich die gepfändeten Gegenstände befinden, fortgesetzt werden.

Zu Z 32 (§ 280 EO):

Nach Abs. 2 ist derzeit für Gegenstände, für die in der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde, von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin festzulegen. Scheitert bei diesem zweiten Verkaufsversuch die Verwertung abermals, so steht das Verfahren still und erneute Verkaufsversuche sind nur auf neuerlichen Antrag des betreibenden Gläubigers (zur neuerlichen Entrichtung der Vollzugsgebühr siehe § 2 VGebG) möglich. Das Pfandrecht bleibt zwei Jahre lang bestehen. Die Sperrfrist von sechs Monaten nach § 252h EO wird auf einen Antrag auf neuerliche Versteigerung analog angewendet (*Mohr*, Fahrnisexekution 95). Ein früherer Verkauf kommt dann in Betracht, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder der betreibende Gläubiger Interessenten für den Erwerb bestimmter Gegenstände namhaft macht.

Die Regelung, dass von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin festzulegen ist, hat in der Praxis nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Es zeigte sich, dass sich auch bei einem weiteren Termin kaum Kaufinteressenten finden. Es wird daher davon abgegangen, dass ein weiterer Versteigerungstermin von Amts wegen stattzufinden hat. Ein solcher Termin bedarf eines Antrags des betreibenden Gläubigers, der dadurch wählen kann, ob er sofort einen weiteren Versteigerungstermin wünscht oder später oder etwa gar nicht. Von der Festlegung einer Sperrfrist für einen weiteren Versteigerungstermin wurde abgesehen, weil der betreibende Gläubiger hierfür eine Vollzugsgebühr zu entrichten hat und dadurch sichergestellt ist, dass der betreibende Gläubiger nur einen aussichtsreichen Antrag einbringt.

Aufrecht erhalten wird die Möglichkeit, die Gegenstände in der Auktionshalle oder in einem Versteigerungshaus ohne Verständigung der Parteien aus freier Hand zumindest zum geringsten Gebot zu verkaufen. Sie findet sich, weil der derzeitige Abs. 1 wegen des inhaltlichen Zusammenhangs als § 271a übernommen wird, in Abs. 1.

Zu Z 33 (§ 282a EO):

Die Aufschiebung des Verkaufsverfahrens der Fahrnisexekution bei Naturkatastrophen ist im Bundesgesetz über die Aufschiebung von Exekutionen bei Naturkatastrophen geregelt. Dieses Gesetz enthält nur acht Paragraphen. Zur Rechtsbereinigung sind die Bestimmungen – gekürzt – in die Exekutionsordnung (siehe auch Z 16) einzubauen.

Zu Z 34 (§ 286 EO):

Diese Bestimmung regelt die Verteilung und die Rangfolge, in der die Forderungen aus der Verteilungsmasse zu berichtigen sind.

Nach § 4 Abs. 2 des Vollzugsgebührengesetzes (Art. I) erhält der Gerichtsvollzieher die vom Verwertungserlös abhängige Vergütung aus der Verteilungsmasse. Dies war ausdrücklich in den Abs. 2 des § 286 aufzunehmen, wobei dieser Forderung der erste Rang zukommen soll.

In § 286 werden die Kosten der Überstellung derzeit nicht erwähnt. Nach herrschender Auffassung sind diese wie die Kosten der Schätzung und Versteigerung zu behandeln. Dies war in Abs. 2 Z 2 klarzustellen.

Zu Z 35 (§ 290 EO):

Nach Abs. 1 Z 9 ist die gesetzliche Familienbeihilfe einschließlich Familienzuschlag und Schulfahrtbeihilfe unpfändbar. Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll nicht nur die Unpfändbarkeit der nach § 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988 zustehenden Kinderabsetzbeträge festgelegt werden, sondern durch den

Verweis auf die jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuerrechts auch gewährleistet werden, dass allenfalls in Zukunft an die Stelle der Kinderabsetzbeträge tretende Zahlungen ebenfalls unpfändbar sind.

Zu Z 36 (§ 290b EO):

§ 290b enthält den Pfändungsschutz der Sonderzahlungen. Seit dem 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 (2. SRÄG 1996) gebühren die Renten- oder Pensionszahlungen nur mehr nach dem Heeresversorgungsgesetz und dem Impfschadengesetz zu den im Mai bzw. Oktober bezogenen Renten und Pensionen, sonst zu den im April bzw. September bezogenen Renten und Pensionen. Dies wurde berücksichtigt.

Überdies wurde das Zitat auf § 291a richtiggestellt.

Zu Z 37 (§ 291 EO):

Nach dieser Bestimmung sind bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den unpfändbaren Freibetrag unter anderem Beträge, die unmittelbar aufgrund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Verpflichteten abzuführen sind, vom Gesamtbezug abzuziehen. Dies bedeutet, dass diese nicht pfändbar sind.

Diesen Beträgen sind die Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeiterversorgungsgesetz gleichzuhalten. Die Aufzählung des Abs. 1 war daher um diese Beiträge zu ergänzen.

Zu Z 38 (§ 291a EO):

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass sich der unpfändbare Betrag um 20 % für jede Person, der der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt gewährt, erhöht, höchstens jedoch auf das Doppelte. Hiedurch sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass nur fünf Unterhaltspflichten zu berücksichtigen sind. Der allgemeine Grundbetrag (= 100 %) verdoppelt sich bei fünf Unterhaltspflichten, weil für jede Unterhaltspflicht 20 % dazukommen. Aufgrund der Rundungsregelung ergeben sich jedoch hiebei geringfügige Differenzen. Es soll daher ausdrücklich festgelegt werden, dass höchstens fünf Unterhaltspflichten zu berücksichtigen sind.

Überdies wird, wie dies in der Praxis üblich ist, der Teil der Berechnungsgrundlage, der das Vierfache des Ausgleichzulagenrichtsatzes übersteigt und ab dem der Bezug zur Gänze pfändbar ist, als Höchstberechnungsgrundlage bezeichnet. Die Lesbarkeit der Bestimmungen, die auf die Höchstberechnungsgrundlage verweisen, wird dadurch erhöht.

Zu Z 39 (§ 291b EO):

Diese Bestimmung regelt das Existenzminimum bei Unterhaltsexekutionen. Es ist 75 % des sonst geltenden Existenzminimums.

Die derzeitige Fassung dieser Bestimmung wirft die Frage auf, ob der unpfändbare Betrag 75 % des gerundeten unpfändbaren Betrags nach § 291a ist oder ob vom ungerundeten Betrag drei Viertel zu berechnen sind und erst das Ergebnis zu runden ist. Nur die erste Auslegungsvariante, von der auch die Tabellen zum Existenzminimum ausgehen, ermöglicht dem Drittschuldner einen leichten Rechenvorgang. Es wurde daher klargestellt, dass bei einer Unterhaltsexekution der unpfändbare Betrag 75 % des – gerundeten – unpfändbaren Betrags nach § 291a ist.

Zu Z 40 (§ 291d EO):

Diese Bestimmung regelt den Pfändungsschutz für Abfertigungen und sonstige einmalige Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Anregungen der Praxis folgend, wurde die Regelung über den Pfändungsschutz klarer gefasst. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die derzeitige Regelung ist auf die nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz zustehenden Abfertigungen nicht anwendbar, weil sich in diesem Fall die Abfertigung nicht auf eine Anzahl von Monaten zurückführen lässt. Um entsprechend dem Zweck der Regelung dem Verpflichteten einen annähernd gleich hohen Pfändungsschutz zukommen zu lassen, wird Abs. 1 um eine Sonderbestimmung für Abfertigungen nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz ergänzt. Es wird festgelegt, dass sich die Höchstberechnungsgrundlage, ab der alles pfändbar ist, ab dem vierten Jahr pro Beitragsjahr um ein Drittel erhöht. Dies leitet sich aus der Annahme ab, dass eine Abfertigung in Höhe eines Jahresentgelts nach etwa 35 Jahren erreicht wird und somit pro Jahr ein Abfertigungsanspruch in Höhe eines Drittels eines Monatsentgelts erworben wird. Mit dieser Regelung wird somit der für Abfertigungen derzeit bestehende Pfändungsschutz auf Abfertigungen nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz übertragen.

Überdies wird die in der Praxis unterschiedlich beantwortete Frage, ob auch Kündigungsentschädigungen zu den Beendigungsansprüchen gehören, verneint.

Zu Z 41 (§ 292 EO):

Diese Bestimmung enthält die Regelung des dem Verpflichteten jedenfalls als Geldforderung zukommenden Betrages, wenn er vom Arbeitgeber nicht nur Geldforderungen, sondern auch Sachleistungen erhält. Der Hinweis auf § 291a warf die Frage auf, ob hierbei immer der allgemeine Grundbetrag nach Abs. 1 oder etwa auch der erhöhte allgemeine Grundbetrag zu verstehen ist. Da Sachleistungen jedoch dem Verpflichteten jeweils nur zwölf Mal im Jahr zukommen und es in diesem Sinne keine Sonderzahlungen von Sachleistungen gibt, bezieht sich der Hinweis auf den Abs. 1 des § 291a. Dies wurde klargestellt.

Zu Z 42 (§§ 292f und 292g):

§ 292f ermächtigt den Bundesminister für Justiz, durch Verordnung Tabellen für die Berechnung der unpfändbaren Freibeträge kundzumachen. § 292g ordnet die Kundmachung im Bundesgesetzblatt an.

Nach § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt ist es zulässig, Bundesgesetzblätter auch auf andere technische Art zur Verfügung zu stellen.

Die Existenzminimumtabellen werden im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz veröffentlicht. Dies hat sich in der Praxis bestens bewährt, sodass eine zusätzliche – doppelte - Kundmachung im Bundesgesetzblatt nicht geboten ist.

Zu Z 43 (§ 311a EO):

Die Möglichkeit zur Aufschiebung der Exekution wegen einer Zahlungsvereinbarung wird mit dem Entwurf in den Allgemeinen Teil (§ 45a) übernommen, womit sie auf alle Exekutionsmittel, und zwar auch auf die Forderungsexekution, anwendbar ist. Bei der Forderungsexekution auf wiederkehrende Forderungen ist jedoch eine Sonderregelung geboten. Die Aufschiebung allein würde nämlich bedeuten, dass der Verpflichtete den pfändbaren Teil des Bezugs nicht erhält, weil die Pfändung aufrecht bleibt. Damit könnte er jedoch die

Zahlungsvereinbarung nicht erfüllen. Es wird daher festgelegt, dass bereits vollzogene Exekutionsakte aufgehoben werden. Allerdings bleibt der Pfandrang aufrecht. Dies bedeutet, dass während der Aufschiebung der Verpflichtete auch den pfändbaren Teil des Bezugs erhält. Bei Fortsetzung der Exekution wird der betreibende Gläubiger wiederum im ursprünglichen Rang befriedigt. Ein Rangverlust ist somit mit der Aufschiebung nicht verbunden.

Zu Z 44 (§ 346 EO):

Bei der Fahrnisexekution erfasst der Vollzugauftrag die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses. Dies wird in Abs. 1 auch für die Exekution zur Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen vorgesehen.

Zu Z 45 (§ 382b EO):

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen zur Erlassung einstweiliger Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie. Das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie hat den geschützten Personenkreis in Abs. 3 in Form einer taxativen Aufzählung festgelegt. Danach gelten als nahe Angehörige im Sinn der Abs. 1 und 2 Ehegatten und Lebensgefährten, Geschwister und Verwandte in gerader Linie, einschließlich der Wahl- und Pflegekinder und der Wahl- und Pflegeeltern sowie deren Ehegatten und Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie, einschließlich der Wahl- und Pflegekinder und der Wahl- und Pflegeeltern, des Ehegatten oder Lebensgefährten, sowie Geschwister des Ehegatten oder Lebensgefährten, wenn sie mit dem Antragsgegner in häuslicher Gemeinschaft leben oder innerhalb der letzten drei Monate vor Antragstellung gelebt haben.

Auf Grund von Erfahrungen mit der neuen Rechtslage wurde der Angehörigenbegriff sorgfältig überprüft. Er hat sich hiebei als lückenhaft herausgestellt.

Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Ausdehnung des Begriffes "nahe Angehörige" stieß – zwar nicht im Hinblick auf die Zielsetzung, aber im Hinblick auf die technische Umsetzung – auf Kritik. Aus diesem Grund wurden die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens in einer Besprechung erörtert, an welcher mit der Vollziehung des Gesetzes befasste Personen und Institutionen – darunter Richter des Obersten Gerichtshofes – teilgenommen haben. Als Ergebnis dieser Besprechung wurde vorgeschlagen, für den Begriff „nahe Angehörige“ eine allgemeine Umschreibung an Stelle der detaillierten Aufzählung zu wählen, auch um der Rechtsprechung Gelegenheit zu geben, beim familiären Gewaltschutz auf aktuelle soziale Entwicklungen Bedacht nehmen zu können.

Der spezielle Schutz des § 382b bleibt somit zwar auf einen besonderen Personenkreis beschränkt (einen aus dem Schutz des Persönlichkeitsrechts abgeleiteten allgemeinen Schutz vor Gewalt bietet ohnehin § 381 Z 2), mit der nunmehr gewählten allgemeinen Umschreibung geht jedoch keinesfalls eine Einschränkung gegenüber der derzeitigen Rechtslage einher. Es werden künftig etwa auch Stiefkinder sowie jene Personen vom Schutz des § 382b umfasst sein, die nach Auflösung ihrer Ehe weiterhin zusammenleben. Auch eine Ausdehnung über den engen Begriff der Lebensgefährten hinaus wird damit vorgenommen.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage erstreckt sich der Schutz des § 382b nur auf jene in Abs. 3 taxativ aufgezählten Personen, die mit dem Antragsgegner in häuslicher Gemeinschaft leben oder innerhalb der letzten drei Monate vor Antragstellung gelebt haben.

Erfahrungen haben gezeigt, dass eine emotionale Beruhigung ehemals zusammenlebender Personen nicht innerhalb von drei Monaten erwartet werden kann. Auf Grund psychologischer Erkenntnisse, wonach für die

Bewältigung des emotionalen Verlustes eines Menschen ein längerer Zeitraum benötigt wird, wurde im Begutachtungsentwurf eine Verlängerung der ursprünglichen Dreimonatsfrist auf zwölf Monate ("Trauerjahr") vorgeschlagen. Im Rahmen des bereits erwähnten Expertengesprächs wurde erörtert, dass sich in der Praxis immer wieder zeige, dass Emotionen, die in einer Partnerschaft entstanden sind, mitunter wesentlich langlebiger sein können, insbesondere wenn eine dauerhafte Verflechtung – etwa durch gemeinsame Kinder – gegeben sei. So könne etwa die Ausübung des Besuchsrechts durch den nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil noch viele Jahre nach Trennung der häuslichen Gemeinschaft zu Problemen führen. Die Besuchskontakte würden in der Praxis mitunter für gewalttätige Übergriffe missbraucht. In solchen oder ähnlich gelagerten Fällen solle der Gewaltschutz nicht von Fallfristen abhängig gemacht werden. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Gewaltanwendung voraussetzt.

Zu Z 46 (§ 382d):

Diese Bestimmung, die den Vollzug regelt, ist derzeit auf einstweilige Verfügungen nach § 382b Abs. 1 beschränkt. Während einstweilige Verfügungen nach § 382b Abs. 1 in der Regel durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vollzogen werden, ist der Vollzug der einstweiligen Verfügungen nach § 382b Abs. 2 dem Gericht in Form einer Unterlassungsexekution (Zwangsstrafen) vorbehalten. Die Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Justiz beim Vollzug der einstweiligen Verfügungen nach § 382b Abs. 1 hat sich in der Praxis bestens bewährt. Zur besseren und effizienteren Durchsetzung soll nunmehr auch der Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach § 382b Abs. 2 („Bannmeile“) durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglich sein. Dies wird durch die Änderung der Abs. 1 und 4 erreicht. Der Vorteil eines Vollzuges durch die Sicherheitsorgane liegt darin, auch in diesem Bereich eine faktische Amtshandlung zu setzen, bei der es keines Verschuldens bedarf. Künftig ist somit bei einstweiligen Verfügungen nach § 382b Abs. 2 sowohl eine gerichtliche Unterlassungsexekution mit Zwangsstrafen als auch eine faktische Amtshandlung durch die Exekutive möglich. Die gewählte Regelung wird kaum zu einer Mehrbelastung der Exekutive führen, weil die Exekutivorgane schon derzeit in der Regel zum Vollzug einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 2 gerufen wurden, jedoch mangels gesetzlicher Grundlage nicht handeln konnten - ein meist für alle Beteiligten unbefriedigender Zustand.

Im Hinblick auf die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Abs. 1 und 4 ist in den Abs. 2 und 3 festzulegen, dass sich diese Bestimmungen nur auf einstweilige Verfügungen nach § 382b Abs. 1 beziehen.

Zu Z 47:

Die In-Kraft-Tretens-, Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Exekutionsordnung sollen in einem Dritten Teil zusammengefasst werden. Es wird somit die entsprechende Überschrift eingefügt.

Zu Z 48 (§ 405 EO):

Die Verwaltungsvereinfachungen, die dieses Bundesgesetz bringt, können nur dann voll genutzt werden, wenn mit ADV-Unterstützung gearbeitet werden kann. Da die Fertigstellung der ADV-Unterstützung bis Ende des Jahres 2003 dauern wird, ist das In-Kraft-Treten mit 1. Jänner 2004 festzulegen.

Zu Artikel III

Die in dieser Bestimmung genannten Gesetze können aufgehoben werden, weil die Regelungen in das neu geschaffene Vollzugsgebührengesetz sowie in die Exekutionsordnung übernommen werden. Art. XII Abs.2 EGJN und Art XXXIV Abs. 3 der EO-Novelle 1991 sind gegenstandslos.

Die Aufhebungen sind ein Beitrag zur Rechtsbereinigung.

Geltende Fassung

1

Entwurf

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Exekutionsordnung

§ 23. Befinden sich an einem Orte mehrere Gerichte, so kann durch Verordnung einem oder einzelnen dieser Gerichte die Ausübung der durch das gegenwärtige Gesetz den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für den Ort oder für den Sprengel einzelner, der am Orte befindlichen Gerichte ganz oder zum Teil übertragen werden.

Variable Zinsen

§ 8a. Die Exekution ist bezüglich der Zinsen auch dann zu bewilligen, wenn der Zinssatz in einer bestimmten Zahl von Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ausgedrückt wird. Eines Nachweises des Basiszinssatzes bedarf es nicht.

Auktionshallen

§ 23. (1) Bei folgenden Bezirksgerichten sind Auktionshallen zu führen:

1. Bezirksgericht Donaustadt,
2. Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz,
3. Bezirksgericht Innsbruck,
4. Bezirksgericht Klagenfurt,
5. Bezirksgericht Leoben,
6. Bezirksgericht Mödling und
7. Bezirksgericht Salzburg.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung weitere Auktionshallen errichten, wenn eine unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzugsgebiets und Geschäftsanzfalls vorzunehmende Bedarfsprüfung ergibt, dass die Vorteile, vor allem die Vereinfachung des Verwertungsverfahrens und die Steigerung der Verkaufserlöse, den mit der Errichtung und dem Betrieb der Auktionshalle verbundenen Aufwand voraussichtlich überwiegen. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so kann der Bundesminister für Justiz durch Verordnung Auktionshallen nach Abs. 1 und solche, die mit Verordnung errichtet wurden, schließen.

Lagerzins

§ 23a. (1) Für die Lagerung in der Auktionshalle ist ein Lagerzins zu entrichten. Er beträgt bei Verwahrung nach § 259 EO für jeden angefangenen Monat der Verwahrung $\frac{1}{4}$ % vom Wert der eingelagerten Sachen; sonst für einen Tag 1 %. Ist die Sache bereits verkauft worden, so ist Bemessungsgrundlage das Meistbot oder der Kaufpreis, sonst der Schätzwert oder mangels einer Schätzung der vom Vollstreckungsorgan bei der Pfändung angegebene voraussichtlich erzielbare Erlös.

(2) Zur Zahlung sind verpflichtet

1. der betreibende Gläubiger für die Verwahrung nach § 259;
2. der Ersteher oder der Käufer, wenn er die erworbenen Sachen nicht rechtzeitig weggebracht hat, beginnend mit dem zweiten Tag nach der Versteigerung oder dem Verkauf;
3. der Verpflichtete oder ein sonstiger Empfangsberechtigter, wenn er innerhalb

von 14 Tagen nach Zustellung der Aufforderung die Sache nicht abgeholt hat, beginnend mit dem fünfzehnten Tag nach Zustellung der Aufforderung.

(3) Der Lagerzins ist von dem Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, vorzuschreiben und nach den Bestimmungen über die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten einzubringen. Für die Einbringung des Lagerzinses bei Verwahrung gilt außerdem § 274b Abs. 2 sinngemäß.

Tätigkeit der Vollstreckungsorgane

§ 25. (1) Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises und der erteilten Aufträge zu halten.

(2) Die Vollstreckungsorgane sind berechtigt, die mittels der Exekution zu erzwingenden Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das empfangene wirksam zu quittieren und dem Verpflichteten, wenn er durch die Leistung seine Verbindlichkeit erfüllt hat, auf Verlangen die ihnen zu diesem Zwecke vom Gerichte oder vom betreibenden Gläubiger eingehändigten Schuldurkunden auszuliefern. Das Recht des Verpflichteten, nachträglich noch eine Quittung des Gläubigers zu fordern, wird hiedurch nicht berührt. Der Gläubiger kann während des Exekutionsverfahrens die ihm als Gegenleistung obliegende Übergabe einer Urkunde, einer Geldsumme oder sonstiger Sachen an den Verpflichteten rechtswirksam durch die Vollstreckungsorgane bewerkstelligen lassen.

(3) Die Vollstreckungsorgane sind auch berechtigt, Schecks zahlungshalber entgegenzunehmen.

Tätigkeit der Vollstreckungsorgane

§ 25. (1) Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises und der erteilten Aufträge zu halten. Die Vollstreckungsorgane haben die ihnen zugeteilten Aufträge ohne Verzug und unter Bedachtnahme eine zeitökonomische Durchführung möglichst nach der Reihenfolge ihrer Zuteilung zu vollziehen.

(2) Die Übergabe des Exekutionsakts an das Vollstreckungsorgan enthält den Auftrag, Exekutionshandlungen so lange vorzunehmen, bis der Auftrag erfüllt ist oder feststeht, dass er nicht erfüllt werden kann.

(3) Das Vollstreckungsorgan hat die erste Vollzugshandlung innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Vollzugauftrags durchzuführen.

Aufforderung zur Leistung

§ 25a. (1) Das Vollstreckungsorgan hat am Vollzugsort unmittelbar vor dem Vollzug den Verpflichteten zur Leistung der hereinzubringenden Forderung aufzufordern.

(2) Die Vollstreckungsorgane sind berechtigt, die durch die Exekution zu erzwingenden Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, diese wirksam zu quittieren und dem Verpflichteten, wenn er durch die Leistung seine Verbindlichkeit erfüllt hat, auf Verlangen die ihnen zu diesem Zweck vom Gericht oder vom betreibenden Gläubiger eingehändigten Schuldurkunden auszuliefern. Das Recht des Verpflichteten, nachträglich noch eine Quittung des Gläubigers zu fordern, wird hiedurch nicht berührt. Der Gläubiger kann während des Exekutionsverfahrens die ihm als Gegenleistung obliegende Übergabe einer Urkunde, einer Geldsumme oder sonstiger Sachen an den Verpflichteten rechtswirksam durch die Voll-

streckungsorgane bewerkstelligen lassen.

(3) Die Vollstreckungsorgane sind auch berechtigt, Schecks zahlungshalber entgegenzunehmen.

Vollzugsort

§ 25b. (1) Das Vollstreckungsorgan hat den Vollzugsauftrag an dem im Antrag auf Exekutionsbewilligung genannten Ort zu vollziehen, außer es ist ihm bekannt, dass die Vollzugshandlung dort nicht durchgeführt werden kann.

(2) Sind dem Vollstreckungsorgan Orte, wo die Exekution erfolgreich durchgeführt werden kann, bekannt oder können solche durch zumutbare Erhebungen von ihm in Erfahrung gebracht werden, so hat er diese von Amts wegen aufzusuchen.

(3) Die Vollstreckungsorgane dürfen die Grenzen ihres Gebiets sowie die Grenzen des Bezirksgerichtsprengels überschreiten. Sie dürfen stattdessen auch das nach dem voraussichtlichen Vollzugsort zuständige Vollstreckungsorgan um die Vornahme der Amtshandlung ersuchen. Das ersuchte Vollstreckungsorgan wird dabei im Auftrag des Gerichts, das den Vollzug angeordnet hat, tätig.

Kontaktaufnahme mit dem Verpflichteten

§ 25c. Wird der Verpflichtete bei einem Vollzugsversuch nicht angetroffen, so kann das Vollstreckungsorgan diesen auffordern, sich bei ihm zu melden, wenn der Zweck der Exekution dadurch nicht vereitelt wird.

Bericht des Vollstreckungsorgans

§ 25d. Das Vollstreckungsorgan hat über die Durchführung des Vollzugs oder die entgegenstehenden Hindernisse und spätestens vier Monate nach Erhalt des Vollzugsauftrags dem Gericht und dem betreibenden Gläubiger über den Stand des Verfahrens zu berichten.

Öffnen der verschlossenen Haus- und Wohnungstüren

§ 26a. (1) Verschlossene Haus- und Wohnungstüren dürfen geöffnet werden, wenn diese

1. bei einem Vollzugsversuch, der bei Unternehmen zur Geschäftszeit, sonst an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit durchgeführt wurde, versperrt waren oder
2. wahrscheinlich über vier Monate versperrt sein werden oder
3. bei der dem Verpflichteten bekannt gegebenen Vollzugszeit versperrt sind oder
4. die am Vollzugsort anwesende Person nicht öffnet und der betreibende Gläubiger nicht auf eine Öffnung verzichtet hat.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat den betreibenden Gläubiger zum Erlag eines Kostenvorschusses aufzufordern. Dieser kann auch die zur Öffnung erforderlichen Arbeitskräfte bereitstellen, wenn er dies während der zum Erlag des Kostenvorschusses offenstehenden Frist bekannt gibt.

(3) Die Kosten des Schlossers sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und bei Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach dem Verhältnis der vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

Vollzugszeit

§ 30. (1) Das Vollstreckungsorgan hat die Zeit des Vollzugs selbst zu wählen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, wann der Vollzug am wahrscheinlichsten erfolgreich durchgeführt werden kann.

2. wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit erfolglos war auf Anordnung des Exekutionsgerichts vorgenommen werden.

(2) Der Beschluss, durch welchen die Erlaubnis erteilt wird, ist dem Verpflichteten auf Verlangen beid er Exekutionshandlung in schriftlicher Fassung vorzuweisen.

(3) Die Erteilung oder Versagung dieser Erlaubnis kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 42. (1) Die Aufschiebung (Hemmung) der Exekution kann auf Antrag angeordnet werden:

1. ...
 2. ...
 3. ...
 4. ...
 5. ...
 6. ...
 7. ...
 8. ...
9. wenn die Aufhebung oder Abänderung der rechtskräftigen Vollstreckbarerklärung nach § 84c beantragt wird.
(2) ...

(2) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit darf das Vollstreckungsorgan Exekutionshandlungen nur

1. in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, oder
 2. wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit erfolglos war, vornehmen.
- (3) aufgehoben

§ 42. (1) Die Aufschiebung (Hemmung) der Exekution kann auf Antrag angeordnet werden:

1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. unverändert
 6. unverändert
 7. unverändert
 8. unverändert
9. wenn die Aufhebung oder Abänderung der rechtskräftigen Vollstreckbarerklärung beantragt wird.
(2) unverändert

Zahlungsvereinbarung

§ 45a. Die Exekution ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder mit dessen Zustimmung durch Beschluss ohne Auflegung einer Sicherheitsleistung aufzuschieben, wenn zwischen den Parteien eine Zahlungsverbarung getroffen wurde. Sie kann erst nach Ablauf von drei Monaten ab Einlangen des Aufschiebungsantrags bei Gericht fortgesetzt werden. Wird die Fortsetzung nicht innerhalb von zwei Jahren beantragt, so ist die Exekution einzustellen.

§ 46. (1) Das Vollstreckungsorgan darf ohne vorgängige richterliche Weisung mit der Vollziehung der ihm aufgetragenen Exekutionshandlung nur dann innehalten, wenn ihm dargetan wird, dass der betreibende Gläubiger nach Erlassung des vom Vollstreckungsorgan auszuführenden Auftrages des Exekutionsgerichtes befriedigt worden ist, Stundung bewilligt hat oder von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist.

(2) Ist vom Verpflichteten eine bestimmte Summe Geld zu leisten, so genügt es, wenn er einen Postaufgabebeschein vorlegt, aus dem sich ergibt, dass diese Summe nach dem im ersten Absatze angegebenen Zeitpunkt zur Auszahlung an den Gläubiger bei der Post eingezahlt wurde. In allen übrigen Fällen muss der Nachweis der im ersten Absatze bezeichneten Umstände durch in Urschrift vorgelegte öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden erbracht werden.

Erzwingung der Vorlage und Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses

§ 48. (1) Erscheint der ordnungsgemäß geladene Verpflichtete ohne genügende Entschuldigung nicht bei Gericht, um das Vermögensverzeichnis vorzulegen und zu unterfertigen, oder verweigert der Verpflichtete ungerechtfertigterweise die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder dessen Unterfertigung vor dem Vollstreckungsorgan, so hat das Gericht die zwangsweise Vorführung des Verpflichteten anzuordnen.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

§ 54. (1) Der Antrag auf Exekutionsbewilligung muß neben den sonst vorgeschriebenen besonderen Angaben und Belegen enthalten:

Nachweis der Befriedigung
§ 46. Das Vollstreckungsorgan darf mit der Vollziehung der ihm aufgetragenen Exekutionshandlung nur dann innehalten, wenn ihm nachgewiesen wird, dass der betreibende Gläubiger nach Erlassung des Exekutionstitels befriedigt worden ist, Stundung bewilligt hat oder von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist.

Erzwingung der Vorlage und Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses

§ 48. (1) Erscheint der ordnungsgemäß geladene Verpflichtete ohne genügende Entschuldigung nicht bei Gericht, um das Vermögensverzeichnis vorzulegen und zu unterfertigen, so hat das Gericht die zwangsweise Vorführung des Verpflichteten anzuordnen. Der Auftrag an das Vollstreckungsorgan zur zwangsweisen Vorführung erfasst auch die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses. Wurde dem Vollstreckungsorgan der Auftrag erteilt, ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen, und verweigert der Verpflichtete ungerechtfertigterweise die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder dessen Unterfertigung vor dem Vollstreckungsorgan, so hat das Vollstreckungsorgan den Verpflichteten zwangsweise vorzuführen.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

§ 54. (1) Der Antrag auf Exekutionsbewilligung muss neben den sonst vorgeschriebenen besonderen Angaben und Belegen enthalten:

Geltende Fassung

6

Entwurf

1. ...

2. ...

a) ...

b) die beanspruchten Nebengebühren und

c) der Anspruch, der sich auf Grund einer Wertsicherungsklausel ergibt,

anzugeben;

3. ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

§ 54b. (1) Das Gericht hat über einen Exekutionsantrag im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu entscheiden, wenn

1. ...

2. die hereinzubringende Forderung an Kapital 10 000 Euro nicht übersteigt;

Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind,

3. ...

4. ...

5. ...

(2) ...

1. ...

2. ...

3. ...

§ 58. ...

(1) ...

(2) ...

1. unverändert

2. unverändert

a) unverändert

b) die beanspruchten Nebengebühren,

c) bei variablen Zinsen ein prozentmäßiger Zinssatz, soweit er feststeht, und

d) der Anspruch, der sich aufgrund einer Wertsicherungsklausel ergibt, anzugeben;

3. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

§ 54b. (1) Das Gericht hat über einen Exekutionsantrag im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu entscheiden, wenn

1. unverändert

2. die hereinzubringende Forderung an Kapital 10.000 Euro nicht übersteigt;

Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind; bei einer Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen ist nur die bereits fälligen Ansprüche maßgebend.

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

(2) unverändert

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

§ 58. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Beginnt eine Frist mit dem Einlangen eines Antrags bei Gericht und wird die mit dem Antrag verbundene Rechtsfolge auch bei einer Zustimmung zum Antrag des Antragsgegners vorgesehen, so beginnt in diesem Fall die Frist mit dem Einlangen der Zustimmung bei Gericht oder mangels einer solchen mit dem Ablauf der zur Äußerung festgelegten Frist zu laufen.

§ 63. Der Beschluß, durch welchen die Exekution bewilligt wird, hat insbesondere zu enthalten:

§ 63. Der Beschluss, durch welchen die Exekution bewilligt wird, hat insbesondere zu enthalten:

Geltende Fassung

7

Entwurf

1. ...

2. den zu vollstreckenden Anspruch unter genauer Bezeichnung seines Inhaltes und Gegenstandes, sowie aller etwaigen Nebengebühren; bei verzinslicher Forderungen ist der Zinsfuß und der Tag anzugeben, von welchem an die Zinsen rückständig sind;

3. ...

4. ...

5. ...

1. unverändert

2. den zu vollstreckenden Anspruch unter genauer Bezeichnung seines Inhaltes und Gegenstandes, sowie aller etwaigen Nebengebühren; bei verzinslicher Forderungen ist der Zinsfuß und der Tag anzugeben, von welchem an die Zinsen rückständig sind; bei variablen Zinsen ist ein prozentmäßiger Zinssatz nur anzugeben, soweit er feststeht;

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Kosten der Exekution

§ 74. (1) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, hat der Verpflichtete dem betreibenden Gläubiger auf dessen Verlangen alle ihm verursachten, zur Rechtsverwirklichung notwendigen Kosten des Exekutionsverfahrens zu erstatten; welche Kosten notwendig sind, hat das Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bestimmen. Der § 54a ZPO ist auf die Kosten des Exekutionsverfahrens nicht anzuwenden. Ob und in welcher Höhe die vom betreibenden Gläubiger bezahlten Vollzugs- und Wegegebühren zu erstatten sind, ist auch ohne Verlangen zu bestimmen. Übersteigt bei einer Exekution auf bewegliche und körperliche Sachen die hereinzubringende Forderungen an Kapital 4000 Euro - Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind -, so sind die Kosten der Beteiligung am Exekutionsvollzug bis zur Pfändung zur Rechtsverwirklichung notwendig, bei geringeren Forderungen jedoch nicht.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Kosten der Exekution

§ 74. (1) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, hat der Verpflichtete dem betreibenden Gläubiger auf dessen Verlangen alle ihm verursachten, zur Rechtsverwirklichung notwendigen Kosten des Exekutionsverfahrens zu erstatten; welche Kosten notwendig sind, hat das Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bestimmen. Der § 54a ZPO ist auf die Kosten des Exekutionsverfahrens nicht anzuwenden. Übersteigt bei einer Exekution auf bewegliche und körperliche Sachen die hereinzubringende Forderungen an Kapital 4000 Euro - Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind -, so sind die Kosten der Beteiligung am Exekutionsvollzug bis zur Pfändung zur Rechtsverwirklichung notwendig, bei geringeren Forderungen jedoch nicht.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 86. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, soweit nach Völkerrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Union anderes bestimmt ist.

§ 86. (1) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, soweit nach Völkerrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Union anderes bestimmt ist.

(2) Ist zur Vollstreckbareklärung eines ausländischen Titels auf Grund besonderer Vorschriften eine andere Behörde als das nach § 82 zuständige Gericht berufen, so sind von den Bestimmungen des zweiten Titels § 84a Abs. 2 und § 84b anzuwenden.

§ 140. (1) ...

(2) ...

(3) Zugleich mit der Schätzung ist das auf der Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§ 294 bis 297a ABGB.; [§ 169 Berggesetz 1975]) zu Gunsten der voll-

§ 140. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Zugleich mit der Schätzung ist das auf der Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§ 294 bis 297a ABGB) zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des

sireckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers zu beschreiben und zu schätzen. Für die Beschreibung des Liegenschaftszubehörs sind §§ 253, 254 Abs. 2 und § 257 sinngemäß anzuwenden.

Zahlungsvereinbarung

§ 200a. Das Versteigerungsverfahren ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder mit dessen Zustimmung durch Beschluss ohne Auflegung einer Sicherheitsleistung aufzuschieben, wenn zwischen den Parteien eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Ein Aufschub ist bis zum Beginn der Versteigerung möglich. Die Versteigerung kann erst nach Ablauf von drei Monaten ab Einlangen des Aufschiebungsantrags bei Gericht fortgesetzt werden. Wird die Fortsetzung nicht innerhalb eines Jahres beantragt, so ist die Exekution einzustellen.

betreibenden Gläubigers zu beschreiben und zu schätzen. Für die Beschreibung des Liegenschaftszubehörs hat der Sachverständige §§ 253 und 254 Abs. 2 sowie § 257 sinngemäß anzuwenden.

Zahlungsvereinbarung

§ 200a. Die Aufschiebung der Exekution wegen einer Zahlungsvereinbarung nach § 45a ist bis zum Beginn der Versteigerung möglich.

Aufschiebung der Exekution bei einer Naturkatastrophe

§ 200b. (1) Die Exekution ist auf Antrag des Verpflichteten ohne Auflegung einer Sicherheitsleistung aufzuschieben, wenn dieser von einer Naturkatastrophe (Hochwasser, Lawine, Schneeeindruck, Erdbeben, Erdsturz, Orkan, Erdbeben oder ähnliche Katastrophe vergleichbarer Tragweite) betroffen worden ist, er dadurch in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die zur Einleitung der Exekution geführt haben, und diese Exekution seine wirtschaftliche Existenz vernichten würde sowie nicht die Gefahr besteht, dass durch sie der betreibende Gläubiger schwer geschädigt, insbesondere seine Forderung ganz oder teilweise uneinbringlich werden könnte. Vor der Entscheidung über die Aufschiebung ist der betreibende Gläubiger zu vernehmen.

(2) Das Verfahren ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen des Aufschiebungsantrags oder dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind, fortzusetzen.

(3) In diesem Verfahren gibt es keinen Kostenersatz zwischen den Parteien.

Exekution auf körperliche Sachen

§ 249. (1) ...

(2) Die Übergabe des Exekutionsakts an das Vollstreckungsorgan enthält den Auftrag, Exekutionshandlungen so lange vorzunehmen, bis der Erfolg oder Nichterfolg feststeht. Die Vollstreckungsorgane dürfen die Grenzen ihres Gebiets sowie die Grenzen des Bezirksgrenztrennungsbereichs überschreiten und die Amtshandlung im Sprengel ihres bzw. des benachbarten Bezirksgerichts und im ganzen Ort vornehmen. Sie dürfen stattdessen auch das nach der Lage der beweglichen körperlichen Sachen zuständige Vollstreckungsorgan um die Vornahme der Amtshandlung ersuchen. Das ersuchte Vollstreckungsorgan wird dabei im Auftrag des Gerichts, das den Vollzug angeordnet hat, tätig. Werden Gegenstände gepfändet oder ein Vermö-

Exekution auf körperliche Sachen

§ 249. (1) unverändert

(2) Der Vollzugsauftrag umfasst auch den Auftrag zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses.

(2a) Werden Gegenstände außerhalb des Sprengels des Exekutionsgerichts gepfändet oder wird dort ein Vermögensverzeichnis aufgenommen, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit auszusprechen und das Verfahren dem zuständigen Exekutionsgericht zu überweisen.

Geltende Fassung

9

Entwurf

gensverzeichnis aufgenommen, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit auszusprechen und das Verfahren dem zuständigen Exekutionsgericht zu überweisen.

(3) ...

(3) unverändert

Aufforderung zur Zahlung

§ 249a. Das Vollstreckungsorgan hat am Vollzugsort unmittelbar vor dem Vollzug den Verpflichteten zur Zahlung aufzufordern.

Aufforderung zur Zahlung

§ 249a. aufgehoben

Vollzugsort

§ 252a. (1) Das Vollstreckungsorgan hat den im Antrag auf Exekutionsbewilligung genannten Ort aufzusuchen, außer es ist ihm bekannt, daß sich dort weder der Verpflichtete noch Vermögensteile, die in seiner Gewahrsame stehen und auf die Exekution geführt werden soll, befinden.

(2) Sind dem Vollstreckungsorgan Orte, wo sich der Verpflichtete oder Vermögensteile, auf die Exekution geführt werden soll, befinden, bekannt oder können solche durch zumutbare Erhebungen von ihm in Erfahrung gebracht werden, so hat es diese von Amts wegen aufzusuchen.

Vollzugszeit

§ 252a. Bei Festlegung der Vollzugszeit hat das Vollstreckungsorgan insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, wann der Verpflichtete am wahrscheinlichsten anzutreffen ist.

Vollzugszeit

§ 252b. (1) Das Vollstreckungsorgan hat die Zeit des Vollzugs selbst zu wählen. Hierbei ist unter Berücksichtigung von Abs. 2 darauf Bedacht zu nehmen, wann der Verpflichtete am wahrscheinlichsten anzutreffen ist.

(2) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit darf das Vollstreckungsorgan Exekutionshandlungen nur

1. in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, oder
2. wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit erfolglos war, vornehmen.

Vollzugsversuche

§ 252b. Kann beim Vollzugsversuch der Vollzugsort nicht betreten werden und ist nicht auszuschließen, dass sich dort der Verpflichtete oder Vermögensteile, auf die Exekution geführt werden soll, befinden, so sind zwei weitere Versuche durchzuführen.

Vollzugsversuche

§ 252c. Kann beim Vollzugsversuch der Vollzugsort nicht betreten werden und ist nicht auszuschließen, daß sich dort der Verpflichtete oder Vermögensteile, auf die Exekution geführt werden soll, befinden, so sind zwei weitere Versuche durchzuführen.

Weitere Vollzüge

§ 252c. Das Vollstreckungsorgan hat Vollzüge durchzuführen, solange sie erfolgsversprechend sind, insbesondere Zahlung auch nur eines Teils der betriebenen Forderung zu erwarten ist.

Weitere Vollzüge

§ 252d. Das Vollstreckungsorgan hat Vollzüge durchzuführen, solange sie er-

Bericht des Vollstreckungsorgans

§ 252d. (1) Das Vollstreckungsorgan hat dem Gericht und dem betreibenden

Geltende Fassung

10

Entwurf

folgersprechend sind, insbesondere Zahlung auch nur eines Teils der betriebenen Forderung zu erwarten ist.

Gläubiger zu berichten, wenn

1. die hereinzubringende Forderung vom Verpflichteten bezahlt wurde oder
2. kein Vollzugsort erhoben werden konnte oder
3. keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden und weitere Vollzugsversuche nicht erfolversprechend sind oder
4. das Verkaufsverfahren abgeschlossen ist oder
5. das Gericht dies begehrt, etwa weil der Bericht für eine von ihm zu fällende Entscheidung wesentlich ist.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat auch spätestens vier Monate nach Erhalt des Vollzugauftrags über den Stand des Verfahrens zu berichten. Wurde dem betreibenden Gläubiger innerhalb dieser Frist der Vollzug der Pfändung mitgeteilt und dem Gericht das Pfändungsprotokoll vorgelegt, so ist erst nach sechs Monaten über den Stand des Verfahrens zu berichten. Nach Ablauf der vier bzw. sechs Monate Frist ist monatlich zu berichten.

Kontaktaufnahme mit dem Verpflichteten

§ 252e. Wird der Verpflichtete nicht angetroffen, so kann das Vollstreckungsorgan diesen auffordern, sich bei ihm zu melden, wenn der Zweck der Exekution dadurch nicht vereitelt wird.

Neuerlicher Vollzug nach Bericht

§ 252e. Ein Antrag auf Vollzug darf vor Ablauf von sechs Monaten nach einem ergebnislosen Vollzugsversuch nur dann gestellt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind, oder der Gläubiger einen neuen Vollzugsort bekanntgibt.

Öffnen der verschlossenen Haus- und Wohnungstüren

§ 252f. (1) Verschlossene Haus- und Wohnungstüren dürfen geöffnet werden, wenn diese

1. bei einem Vollzugsversuch, der bei Unternehmen zur Geschäftszeit, sonst an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit durchgeführt wurde, versperrt waren oder
2. wahrscheinlich über vier Monate versperrt sein werden oder
3. die am Vollzugsort anwesende Person nicht öffnet und der betreibende Gläubiger nicht auf eine Öffnung verzichtet hat.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat den betreibenden Gläubiger zum Erlag eines Kostenvorschusses aufzufordern. Dieser kann auch die zur Öffnung erforderlichen Arbeitskräfte bereitstellen, wenn er dies während der zum Erlag des Kostenvorschusses offenstehenden Frist bekanntgibt.

(3) Die Kosten des Schlossers sind einstuweilen vom betreibenden Gläubiger und bei Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach dem Verhältnis der vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

Bericht des Vollstreckungsorgans

Allgemeine Sperrfrist

§ 252f. Ein Antrag auf Exekutionsbewilligung oder neuerlichen Vollzug, der sich gegen einen Verpflichteten richtet, bei dem in einem anderen Verfahren innerhalb der letzten sechs Monate ein Vollzug nicht durchgeführt werden konnte, weil keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, ist zu bewilligen, jedoch erst sechs Monate nach dem letzten ergebnislosen Vollzugsversuch zu vollziehen, wenn nicht ein früherer Vollzugsversuch erfolversprechend ist. Der betreibende Gläubiger ist davon zu verständigen. Macht der betreibende Gläubiger glaubhaft, dass beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind, so ist der Vollzug vor Ablauf dieser Frist durchzuführen.

Geltende Fassung

11

Entwurf

§ 252g. (1) Das Vollstreckungsorgan hat dem Gericht zu berichten, wenn

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

(2) Das Vollstreckungsorgan hat auch spätestens nach vier Monaten seit Übergabe des Exekutionsakts dem Gericht zu berichten. Das Gericht kann dem Vollstreckungsorgan eine neuerliche Frist von zwei Monaten einräumen, wenn eine solche auf Grund des Berichts des Vollstreckungsorgans erfolgsversprechend ist.
(3) ...

siehe § 252d

Neuerlicher Vollzug nach Bericht

§ 252h. Ein Antrag auf Vollzug darf vor Ablauf von sechs Monaten nach einem ergebnislosen Vollzugsversuch nur dann gestellt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind, oder der Gläubiger einen neuen Vollzugsort bekanntgibt.

siehe § 252e

Allgemeine Sperrfrist

§ 252i. Ein Antrag auf Exekutionsbewilligung oder neuerlichen Vollzug, der sich gegen einen Verpflichteten richtet, bei dem in einem anderen Verfahren innerhalb der letzten sechs Monate ein Vollzug nicht durchgeführt werden konnte, weil keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, ist zu bewilligen, jedoch erst sechs Monate nach dem letzten ergebnislosen Vollzugsversuch zu vollziehen, wenn nicht ein früherer Vollzugsversuch erfolgsversprechend ist. Der betreibende Gläubiger ist davon zu verständigen. Macht der betreibende Gläubiger glaubhaft, daß beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind, so ist der Vollzug vor Ablauf dieser Frist durchzuführen.

siehe § 252f

Aufschiebung

§ 252j. Die Exekution ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder mit dessen Zustimmung aufzuschieben, wenn zwischen den Parteien eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Sie kann erst nach Ablauf von drei Monaten fortgesetzt werden. Wird die Fortsetzung nicht innerhalb von zwei Jahren beantragt, so ist die Exekution einzustellen.

Aufschiebung

§ 252j. aufgehoben

Verwahrung

§ 259. (1) ...
(2) ...

Verwahrung

§ 259. (1) unverändert
(2) unverändert

Geltende Fassung

12

(3) Die Verwahrung geschieht, sofern sich die gepfändeten Sachen hierzu eignen, durch deren gerichtlichen Erlag, sonst durch Übergabe an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende, unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt oder durch Übergabe an einen auf Gefahr des betreibenden Gläubigers zu bestellenden Verwahrer (§ 968 ABGB). Im letzteren Falle kann mit Zustimmung des Verpflichteten auch der betreibende Gläubiger, oder bei einer Mehrheit von solchen, einer derselben als Verwahrer bestellt werden. Die Sachen können, soweit sie nicht nach § 274 Abs. 3 ausgeschlossen sind, auch in einer Auktionshalle verwahrt werden, wenn die vorhandenen Räume dies erlauben. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Leiter der Auktionshalle. Diese Verwahrung gilt als Verwahrung in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt.

- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

Entwurf

(3) Die Verwahrung geschieht, sofern sich die gepfändeten Sachen hierzu eignen, durch deren gerichtlichen Erlag, sonst durch Übergabe an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende, unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt oder durch Übergabe an einen auf Gefahr des betreibenden Gläubigers zu bestellenden Verwahrer (§ 968 ABGB). Im letzteren Fall kann auch der betreibende Gläubiger oder – bei einer Mehrheit von solchen – einer derselben als Verwahrer bestellt werden. Liegt der voraussichtlich erzielbare Erlös der Sache über der Höhe der betriebenen Forderung, so ist hierzu die Zustimmung des Verpflichteten erforderlich. Die Sachen können, soweit sie nicht nach § 274 Abs. 3 ausgeschlossen sind, auch in einer Auktionshalle verwahrt werden, wenn die vorhandenen Räume dies erlauben. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Leiter der Auktionshalle. Diese Verwahrung gilt als Verwahrung in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt.

- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

Verwertung in anderer Weise

§ 271a. Das Gericht kann, wenn dies allen Beteiligten offenbar zum Vorteil gereicht, auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten bewilligen, dass die gepfändeten Sachen, die nicht zu den in § 268 bezeichneten Gegenständen gehören und hinsichtlich deren auch kein Übernahmeantrag nach § 271 vorliegt, in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung verwertet werden; doch muss der Antrag spätestens 14 Tage vor dem Versteigerungstermin gestellt werden. Der Verkauf aus freier Hand darf überdies nur gegen entsprechende Sicherheitsleistung und bei Zusage des namhaft gemachten Käufers, den bestimmten Kaufpreis zu bezahlen, bewilligt werden. Wird die Sicherheit erlegt, so ist der Versteigerungstermin abzusetzen. Hinsichtlich der Sicherheitsleistung ist § 271 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

Überstellungsverfahren

- § 274d. (1) ...
- (2) ...
- (3) ...

(4) Erfordert die große Zahl von Überstellungen die Heranziehung eines ständigen Frachtführers, so hat der Vorsteher des Gerichts, bei dem die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus eingerichtet ist, mit Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Überstellungsverfahren

- § 274d. (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) aufgehoben

Geltende Fassung

13

Entwurf

Erteilung des Zuschlags

- § 278. (1) ...
 (2) ...
 (3) Dem Meisbietenden sind die Gegenstände erst nach Bezahlung zu übergeben. Er hat sie sofort danach oder bei der Versteigerung in der Auktionshalle oder einem Versteigerungshaus spätestens am folgenden Tag zu übernehmen und wegzubringen. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräußerten Sachen keinen Anspruch auf Gewährleistung.

(4) ...

Unauffindbarkeit der Pfandsachen

§ 279a. Werden die gepfändeten Gegenstände bei der Überstellung oder der Versteigerung an Ort und Stelle nicht vorgefunden, so hat der Verpflichtete vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan anzugeben, wo sich diese Sachen befinden. § 47 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 sind anzuwenden. Kann dadurch nicht festgestellt werden, wo sich die Sachen befinden, so kann dem betreibenden Gläubiger aufgetragen werden, dem Vollstreckungsorgan in einer angemessenen, mindestens vierzehntägigen Frist nach Zustellung der Verständigung bekanntzugeben, wo sich diese Gegenstände befinden. Wenn der betreibende Gläubiger dies unterläßt, ist das Verkaufsverfahren hinsichtlich dieser Gegenstände einzustellen. § 200 Z 3 ist anzuwenden.

Erteilung des Zuschlags

- § 278. (1) unverändert
 (2) unverändert
 (3) Dem Meisbietenden sind die Gegenstände erst nach Bezahlung zu übergeben. Er hat sie sofort danach oder bei der Versteigerung in der Auktionshalle oder einem Versteigerungshaus spätestens am folgenden Tag zu übernehmen und wegzubringen. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräußerten Sachen keinen Anspruch auf Gewährleistung. Hat der Ersteher oder Käufer die Sachen nicht binnen drei Monaten weggebracht, so sind sie auf Beschluss des Gerichts, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, zu verwerten. Mit dem dabei erzielten Erlös sind die Gerichtskosten und der Lagerzins zu decken. Ein Mehrerlös ist gerichtlich zu erlegen.

(4) unverändert

Unauffindbarkeit der Pfandsachen

§ 279a. Werden die gepfändeten Gegenstände bei der Überstellung oder der Versteigerung an Ort und Stelle nicht vorgefunden, so hat der Verpflichtete vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan anzugeben, wo sich diese Sachen befinden. Das Vollstreckungsorgan hat den Verpflichteten hiezu aufzufordern. §§ 47 und 48 sowie § 49 Abs. 2 sind anzuwenden. Kann dadurch nicht festgestellt werden, wo sich die Sachen befinden, oder ist der Verpflichtete unter Mitnahme der Sachen verzogen und kann das Vollstreckungsorgan durch zumutbare Erhebungen nicht in Erfahrung bringen, wo sich der Verpflichtete befindet, so wird die Exekution hinsichtlich der nicht vorgefundenen Sachen erst fortgesetzt, sobald der Gläubiger bekannt gibt, wo sich diese Gegenstände befinden. Dies hat das Vollstreckungsorgan dem betreibenden Gläubiger mitzuteilen.

Neuerlicher Verwertungsversuch

§ 280. (1) Das Gericht kann, wenn dies allen Beteiligten offenbar zum Vorteile gereicht, auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten bewilligen, daß die gepfändeten Sachen, die nicht zu den im § 268 bezeichneten Gegenständen gehören und hinsichtlich deren auch kein Übernahmsantrag nach § 271 vorliegt, in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung verwertet werden, doch muß der Antrag spätestens 14 Tage vor dem Versteigerungstermin gestellt werden. Der Verkauf aus freier Hand darf überdies nur gegen entsprechende Sicherheitsleistung und bei Zusicherung des namhaft gemachten Käufers, den bestimmten Kaufpreis zu bezahlen, bewilligt werden. Wird die Sicherheit erlegt, so ist der Versteigerungstermin abzusetzen. Hinsichtlich der Sicherheitsleistung sind die Bestimmungen des § 204 sinngemäß anzuwenden.

Neuerlicher Verwertungsversuch

§ 280. (1) Die Auktionshalle und das Versteigerungshaus können von Amts wegen die Gegenstände, für die bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde, binnen drei Monaten, bei Gegenständen nach § 274 Abs. 1 innerhalb von sechs Monaten nach dem Versteigerungstermin an Käufer, die sich in der Auktionshalle bzw. im Versteigerungshaus melden, ohne Verständigung der Parteien aus freier Hand verkaufen. Die Bestimmungen über das geringste Gebot sind anzuwenden.

Geiltende Fassung

14

Entwurf

(2) Für Gegenstände, für die bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde, ist ein neuer Versteigerungstermin festzulegen. Die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus kann stattdessen die Gegenstände auch binnen drei Monaten, bei Gegenständen nach § 274 Abs. 1 innerhalb von sechs Monaten nach dem Versteigerungstermin an Käufer, die sich in der Auktionshalle bzw. im Versteigerungshaus melden, ohne Verständigung der Parteien aus freier Hand verkaufen. Dies ist im Versteigerungssedikt bekanntzugeben. Die Bestimmungen über das geringste Gebot sind anzuwenden.

(3) ...

Erlös bei Versteigerung im Versteigerungshaus

§ 282a. (1) Binnen vier Wochen nach Versteigerung oder Verkauf hat das Versteigerungshaus dem Gericht den Erlös abzüglich seiner Kosten zu überweisen. Für spätere Zahlungen hat das Versteigerungshaus die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.

(2) Ist die Berechnung der dem Versteigerungshaus zustehenden Kosten strittig, so hat hierüber das Exekutionsgericht auf Antrag eines Beteiligten zu entscheiden.

(2) Für Gegenstände, für die bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde, ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers ein weiterer Versteigerungstermin festzulegen. Wird auch hiebei das geringste Gebot nicht erzielt, so ist von Amts wegen ein weiterer Versteigerungstermin festzulegen.

(3) unverändert

Aufschiebung der Exekution bei einer Naturkatastrophe

§ 282a. (1) Das Verkaufsverfahren ist aufzuschieben, wenn die Voraussetzungen des § 200b vorliegen.

(2) Die Frist des § 256 Abs. 2 verlängert sich um die Dauer der Aufschiebung.

Erlös bei Versteigerung im Versteigerungshaus

§ 282b. (1) Binnen vier Wochen nach Versteigerung oder Verkauf hat das Versteigerungshaus dem Gericht den Erlös abzüglich seiner Kosten zu überweisen. Für spätere Zahlungen hat das Versteigerungshaus die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.

(2) Ist die Berechnung der dem Versteigerungshaus zustehenden Kosten strittig, so hat hierüber das Exekutionsgericht auf Antrag eines Beteiligten zu entscheiden.

Verteilung

§ 286. (1) ...

(2) Aus der Verteilungsmasse sind zunächst die Kosten der Schätzung der Versteigerung und sodann die rechtzeitig angemeldeten Pfandforderungen sowie die vollstreckbaren Forderungen, zu deren Hereinbringung die Versteigerung bewilligt wurde, zu berichtigen. Der Betrag der Forderungen ist nach der Anmeldung und deren Belegen sowie nach den gerichtlichen Exekutionsbewilligungen zu berechnen.

(3) ...

Verteilung

§ 286. (1) unverändert

(2) Aus der Verteilungsmasse sind zu berichtigen

1. die vom Verkaufserlös abhängige Vergütung des Gerichtsvollziehers, hierauf
2. die Kosten der Schätzung, der Überstellung und der Versteigerung und sodann
3. die rechtzeitig angemeldeten Pfandforderungen sowie die vollstreckbaren Forderungen, zu deren Hereinbringung die Versteigerung bewilligt wurde.

Der Betrag der Forderungen ist nach der Anmeldung und deren Belegen sowie nach den gerichtlichen Exekutionsbewilligungen zu berechnen.

(3) unverändert

Geltende Fassung

15

Entwurf

(4) ...

(4) unverändert

Exekution auf Geldforderungen.**Unpfändbare Forderungen.**

§ 290. (1) Unpfändbar sind Forderungen auf folgende Leistungen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...

9. gesetzliche Familienbeihilfe einschließlich Familienzuschlag und Schulfahrtbeihilfe sowie der Unterhaltsabsatzbetrag;

10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...
16. ...
- (2) ...
- (3) ...

Exekution auf Geldforderungen.**Unpfändbare Forderungen.**

§ 290. (1) Unpfändbar sind Forderungen auf folgende Leistungen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

9. gesetzliche Familienbeihilfe einschließlich Mehrkindzuschlag und Schulfahrtbeihilfe sowie die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern auszahlenden Absatzbeträge;

10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

Sonderzahlungen

§ 290b. Vom 14. Monatsbezug (Urlaubszuschuß, Urlaubsbeihilfe, Renten- oder Pensionssonderzahlung, die zu den im Mai bezogenen Renten bzw. Pensionen gebührt, und dergleichen) und vom 13. Monatsbezug (Weihnachtszuwendung, Weihnachtseremeration, Renten- oder Pensionssonderzahlung, die zu den im Oktober bezogenen Renten bzw. Pensionen gebührt, und dergleichen) hat dem Verpflichteten der unpfändbare Freibetrag nach § 291a Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 bis 7 zu verbleiben. Wird die Sonderzahlung in Teilzahlungen geleistet, so ist der unpfändbare Freibetrag auf die Teilzahlungen entsprechend deren Höhe aufzuteilen.

Sonderzahlungen

§ 290b. Auch vom 14. Monatsbezug (Urlaubszuschuss, Urlaubsbeihilfe, Renten- oder Pensionssonderzahlung, die zu den im April oder Mai bezogenen Renten bzw. Pensionen gebührt, und dergleichen) und vom 13. Monatsbezug (Weihnachtszuwendung, Weihnachtseremeration, Renten- oder Pensionssonderzahlung, die zu den im September oder Oktober bezogenen Renten bzw. Pensionen gebührt, und dergleichen) hat dem Verpflichteten ein unpfändbarer Freibetrag nach § 291a zu verbleiben. Wird die Sonderzahlung in Teilzahlungen geleistet, so ist der unpfändbare Freibetrag auf die Teilzahlungen entsprechend deren Höhe aufzuteilen.

Ermittlung der Berechnungsgrundlage

§ 291. (1) Bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den unpfändbaren Freibetrag (§ 291a) sind vom Gesamtbezug abzuziehen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
- (2) ...

Unpfändbarer Freibetrag („Existenzminimum“)

§ 291a. (1) ...

(2) Der Betrag nach Abs. 1 erhöht sich

1. ...

2. um 20 % für jede Person, der der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt gewährt (Unterhaltsgrundbetrag); höchstens jedoch auf das Doppelte.

(3) Übersteigt die Berechnungsgrundlage den sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Betrag, so verbleiben dem Verpflichteten neben diesem Betrag

1. ...

2. 10 % des Mehrbetrags für jede Person, der der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt gewährt, höchstens jedoch 50 % (Unterhaltssteigerungsbetrag). Der Teil der Berechnungsgrundlage, der das Vierfache des Ausgleichszulagenrichtsatzes übersteigt, ist jedenfalls zur Gänze pfändbar.

(4) ...

(5) ...

Besonderheiten bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen

§ 291b. (1) ...

(2) Dem Verpflichteten haben 75% der unpfändbaren Beträge nach § 291a Abs. 1 bis 4 zu verbleiben, wobei dem Verpflichteten für jene Personen, die Exekution wegen einer Forderung nach Abs. 1 führen, ein Unterhaltsgrund- und ein Unterhaltssteigerungsbetrag nicht gebührt. § 291a Abs. 5 ist anzuwenden.

(3) ...

(4) ...

Beschränkt pfändbare einmalige Leistungen

§ 291d. (1) Von allen einmaligen Leistungen zusammen, die dem Verpflichteten

Ermittlung der Berechnungsgrundlage

§ 291. (1) Bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den unpfändbaren Freibetrag (§ 291a) sind vom Gesamtbezug abzuziehen:

1. unverändert

1a. Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeiterversorgungsgesetz;

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

(2) unverändert

Unpfändbarer Freibetrag („Existenzminimum“)

§ 291a. (1) unverändert

(2) Der Betrag nach Abs. 1 erhöht sich

1. unverändert

2. um 20 % für jede Person, der der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt gewährt (Unterhaltsgrundbetrag); höchstens jedoch für fünf Personen.

(3) Übersteigt die Berechnungsgrundlage den sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Betrag, so verbleiben dem Verpflichteten neben diesem Betrag

1. unverändert

2. 10 % des Mehrbetrags für jede Person, der der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt gewährt, höchstens jedoch für fünf Personen (Unterhaltssteigerungsbetrag). Der Teil der Berechnungsgrundlage, der das Vierfache des Ausgleichszulagenrichtsatzes („Höchstberechnungsgrundlage“) übersteigt, ist jedenfalls zur Gänze pfändbar.

(4) unverändert

(5) unverändert

Besonderheiten bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen

§ 291b. (1) unverändert

(2) Dem Verpflichteten haben 75 % des unpfändbaren Freibetrags nach § 291a zu verbleiben, wobei dem Verpflichteten für jene Personen, die Exekution wegen einer Forderung nach Abs. 1 führen, ein Unterhaltsgrund- und ein Unterhaltssteigerungsbetrag nicht gebührt.

(3) unverändert

(4) unverändert

Beschränkt pfändbare einmalige Leistungen

§ 291d. (1) Von allen einmaligen Leistungen zusammen, die dem Verpflichteten

Geltende Fassung

17

bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses gebühren, insbesondere von der Abfertigung, hat dem Verpflichteten der unpfändbare Freibetrag nach § 291a Abs. 2 Z 1 für einen Monat zu verbleiben, wobei die Begrenzung mit dem vierfachen Ausgleichszulagenrichtsatz nur dann anzuwenden ist, wenn die Leistungen auch bei Aufteilung auf die Anzahl der Monate, für die sie zustehen, überschritten wären. Auf Antrag des Verpflichteten hat ihm jenes Vielfache des unpfändbaren Freibetrags zu verbleiben, das der Anzahl der Monate entspricht, für die diese Leistungen nach dem Gesetz zustehen, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung nicht vorliegen. Der pfändbare Betrag ist dem betreibenden Gläubiger erst nach vier Wochen auszuzahlen.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

Zusammenrechnung – Sachleistungen

§ 292. (1) ...

- (2) ...
- (3) ...

(4) Bei der Zusammenrechnung von beschränkt pfändbaren Geldforderungen mit Ansprüchen auf Sachleistungen vermindert sich der unpfändbare Freibetrag der Gesamtforderung um den Wert der dem Verpflichteten verbleibenden Sachleistungen. Dem Verpflichteten hat jedoch von den Geldforderungen mindestens der halbe Grundbetrag nach § 291a oder § 291b Abs. 2 zu verbleiben.

- (5) ...

Tabelle der unpfändbaren Freibeträge

§ 292f. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung Tabellen für die Berechnung der unpfändbaren Freibeträge (§§ 291a, 291b Abs. 2) kundzumachen. Im Exekutionsbewilligungsbeschuß genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.

Bekanntmachung von Zuschlägen

§ 292g. Der Bundesminister für Justiz hat die Beträge nach §§ 291a und 291b im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Entwurf

bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber gebühren, insbesondere von der Abfertigung, aber mit Ausnahme von der Kündigungsentschädigung, hat dem Verpflichteten ein unpfändbarer Freibetrag nach § 291a zu verbleiben, wobei der erhöhte allgemeine Grundbetrag nach § 291a Abs. 2 Z 1 maßgebend ist. Die Höchstberechnungsgrundlage nach § 291a Abs. 3 vervielfacht sich mit der Anzahl der Monate, für die die Leistung zusteht. Bei einer Abfertigung nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz erhöht sich die Höchstberechnungsgrundlage ab dem vierten Jahr pro Jahr um ein Drittel. § 291e Abs. 1 gilt sinngemäß.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Zusammenrechnung – Sachleistungen

§ 292. (1) unverändert

- (2) unverändert
- (3) unverändert

(4) Bei der Zusammenrechnung von beschränkt pfändbaren Geldforderungen mit Ansprüchen auf Sachleistungen vermindert sich der unpfändbare Freibetrag der Gesamtforderung um den Wert der dem Verpflichteten verbleibenden Sachleistungen. Dem Verpflichteten hat jedoch von den Geldforderungen mindestens der halbe Grundbetrag nach § 291a Abs. 1 oder § 291b Abs. 2 zu verbleiben.

- (5) unverändert

Tabelle der unpfändbaren Freibeträge

§ 292f. aufgehoben

Bekanntmachung von Zuschlägen

§ 292g. aufgehoben

Zahlungsvereinbarung

§ 311a. Bei Aufschiebung einer Exekution zur Hereinbringung einer Forderung auf wiederkehrende Leistungen wegen einer Zahlungsvereinbarung nach § 45a werden bereits vollzogene Exekutionsakte aufgehoben; der Pfändrang bleibt erhalten.

Geltende Fassung

18

Entwurf

ten.

Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen

§ 346. (1) Hat der Verpflichtete bestimmte bewegliche Sachen oder bewegliche Sachen bestimmter Gattung zu übergeben und befinden sich diese in seiner Gewahr- same, so sind sie infolge Auftrages des Exekutionsgerichtes vom Vollstreckungsor- gane dem Verpflichteten wegzunehmen und dem betreibenden Gläubiger gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen.

(2) ...

Schutz vor Gewalt in der Familie

§ 382b. (1) ...

(2) ...

(3) Nahe Angehörige im Sinn der Abs. 1 und 2 sind:

1. a) Ehegatten und Lebensgefährten,

b) Geschwister und Verwandte in gerader Linie, einschließlich der Wahl- und Pflegekinder sowie der Wahl- und Pflegeeltern,

c) die Ehegatten und Lebensgefährten der unter lit. b genannten Personen,

2. a) Verwandte in gerader Linie, einschließlich der Wahl- und Pflegekinder und der Wahl- und Pflegeeltern, des Ehegatten oder Lebensgefährten, sowie

b) Geschwister des Ehegatten oder Lebensgefährten, wenn sie mit dem Antrags- gegner in häuslicher Gemeinschaft leben oder innerhalb der letzten drei Monate vor Antragstellung gelebt haben.

(4) ...

Vollzug

§ 382d. (1) Einstweilige Verfügungen nach § 382b Abs. 1 sind sofort von Amts wegen oder auf Antrag zu vollziehen.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat den Antragsgegner aus der Wohnung zu weisen und ihm alle Schlüssel zur Wohnung abzunehmen und bei Gericht zu erlegen. Es hat dem Antragsgegner Gelegenheit zur Mitnahme seiner persönlichen Wertsachen und Dokumente sowie jener Sachen zu gewähren, die seinem alleinigen persönlichen Gebrauch oder der Ausübung seines Berufs dienen.

(3) Ist der Antragsgegner beim Vollzug nicht anwesend, so hat ihm das Vollstre- ckungsorgan auf seinen Antrag binnen zweier Tage Gelegenheit zu geben, seine Sachen im Sinn des Abs. 2 aus der Wohnung abzuholen. Auf dieses Recht ist der

Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen

§ 346. (1) Hat der Verpflichtete bestimmte bewegliche Sachen oder bewegliche Sachen bestimmter Gattung zu übergeben und befinden sich diese in seiner Gewahr- same, so sind sie infolge Auftrages des Exekutionsgerichtes vom Vollstreckungsor- gane dem Verpflichteten wegzunehmen und dem betreibenden Gläubiger gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen. Der Vollzugsauftrag erfasst auch die Aufnah- me eines Vermögensverzeichnisses nach § 47 Abs. 1.

(2) unverändert

Schutz vor Gewalt in der Familie

§ 382b. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Nahe Angehörige im Sinne der Abs. 1 und 2 sind jene Personen, die mit dem Antragsgegner in einer familiären oder familienähnlichen Gemeinschaft leben oder gelebt haben.

(4) unverändert

Vollzug

§ 382d. (1) Einstweilige Verfügungen nach § 382b sind sofort von Amts wegen oder auf Antrag zu vollziehen.

(2) Beim Vollzug einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 EO hat das Vollstreckungsorgan den Antragsgegner aus der Wohnung zu weisen und ihm alle Schlüssel zur Wohnung abzunehmen und bei Gericht zu erlegen.

(3) Ist der Antragsgegner beim Vollzug einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 nicht anwesend, so hat ihm das Vollstreckungsorgan auf seinen Antrag binnen zweier Tage Gelegenheit zu geben, seine Sachen im Sinn des Abs. 2 aus der

Geltende Fassung

19

Entwurf

Antragsgegner vom Vollstreckungsorgan durch Hinterlassung einer Nachricht an der Wohnungstüre hinzuweisen.

(4) Das Gericht kann auch die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 durch die ihnen zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beauftragen. In diesem Fall sind diese Organe als Vollstreckungsorgane jeweils auf Ersuchen des Antragstellers verpflichtet, den einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, darüber zu berichten.

Wohnung abzuholen. Auf dieses Recht ist der Antragsgegner vom Vollstreckungsorgan durch Hinterlassung einer Nachricht an der Wohnungstüre hinzuweisen.

(4) Das Gericht kann auch die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug einer einstweiligen Verfügung nach § 382b durch die ihnen zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beauftragen. In diesem Fall sind diese Organe als Vollstreckungsorgane jeweils auf Ersuchen des Antragstellers verpflichtet, den einer einstweiligen Verfügung nach § 382b entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, darüber zu berichten.